

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 38, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Oktober—Dezember beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 17.

Berlin, Donnerstag, den 8. Oktober 1925.

25. Jahrgang.

Inhalt:

III. Handelsangelegenheiten: Handelsverkehr: Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. Z. vom 15. September 1925 Nr. III 7083, I G 1808, Va 9483 M. f. S., II D 1332 M. d. Z., betr. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen S. 233.

III. Handelsangelegenheiten.

Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. Z. vom 15. September 1925 Nr. III 7083, I G 1808, Va 9483 M. f. S., II D 1332 M. d. Z., betr. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

Der mit unserem Runderlaß vom 2. Dezember v. Js. — III 8197, I G 2080, Va 10669 M. f. S.; II D 1528 M. d. Z. — an alle beteiligten Behörden, Berufsgenossenschaften, Vertretungen von Industrie und Handel und an die Feuerwehr- und Feuerversicherungsverbände gegangene Entwurf einer neuen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen ist am 27. und 28. Februar und am 2. März d. Js. mit Vertretern aller beteiligten Kreise und der Technischen Deputation für Gewerbe eingehend besprochen.

Auf Grund dieser Verhandlungen ist der beigelegte endgültige Entwurf der neuen Polizeiverordnung nebst den zugehörigen technischen Grundsätzen und der Erläuterung nebst Ausführungsanweisung entstanden. Wir ersuchen, darnach baldmöglichst eine neue Polizeiverordnung zu erlassen und die bisherige Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen außer Kraft zu setzen. Für die Gewerberäte, die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ist die erforderliche Anzahl von Anlagen beigelegt.

Die Polizei-Verordnung sowie die von uns erlassenen, gleichfalls hierbei übersandten technischen Grundsätze und die Erläuterung nebst Ausführungsanweisung werden den Amtsblättern als Anlage beizufügen sein. Zur Kostenersparnis wird die einheitliche Herstellung der Anlage durch Carl Heymanns Verlag, Berlin 38, Mauerstr. 44, erfolgen. Die für die dortigen Amtsblätter erforderliche Anzahl von Anlagen ersuchen wir sofort bei der Registratur III des Ministeriums für Handel und Gewerbe anzumelden. — Von den Amtsblättern, in denen auf die neue Polizeiverordnung hingewiesen wird, sind dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe je 2 Stücke demnächst zu übersenden.

Die neue Polizeiverordnung unterscheidet sich von den zurzeit gültigen Verordnungen, die auf Grund der Normalentwürfe vom 28. August 1902 (SMBl. S. 336), vom 20. Januar 1906 (SMBl. S. 75), vom 14. Juni 1910 (SMBl. S. 258) und vom 21. November 1911 (SMBl. S. 422) erlassen sind, hauptsächlich in folgenden Punkten:

- a) Der Polizeiverordnung sind nicht nur die Mineralöle, sondern auch künstliche Mischungen davon, und zwar sowohl miteinander, als auch mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten und mit festen in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen — hier allerdings mit einer gewissen Einschränkung —, unterworfen.

- b) Die Einteilung der Gefahrklassen ist etwas geändert. Dies tritt indessen praktisch kaum in die Erscheinung, da die Flammpunktbestimmung zukünftig überall mit dem Petroleum-Prober von Abel-Pensky geschehen soll.

Wer Mineralöle lagert oder verkauft, hat auf Verlangen der Behörden die Gefahrklasse der Mineralöle nachzuweisen.

- c) Die zulässigen Aufbewahrungs- und Lagermengen werden nicht mehr in Kilogrammen, sondern in Litern angegeben.
- d) Die zulässigen Aufbewahrungsmengen in Wohn- und Schlafräumen, wo die Gefährdungsmöglichkeit von Menschenleben am größten ist, sind herabgesetzt; die Lagermengen in den für Lagerung vorgesehenen Räumen und Lagerhöfen sind beträchtlich erhöht. Dies war notwendig einerseits mit Rücksicht auf die Unterstellung der künstlichen Mischungen unter die Verordnung, andererseits auf die gerade auf diesem Gebiete in der neuesten Zeit gesteigerten Anforderungen. Die Erhöhung der Lagermengen erschien zulässig im Hinblick darauf, daß in Zukunft alle Anzeigen und Gesuche betreffend Mineralöl-Lagerung ausnahmslos dem zuständigen Gewerbeamt zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Diesem liegt es ob, die unter Annahme günstigster Verhältnisse hinsichtlich Bebauung der Nachbarschaft festgesetzten größten Lagermengen oder kleinsten Schutzstreifenbreiten bei Nichtvorhandensein dieser Verhältnisse entweder angemessen abzuändern oder aber Bedingungen zur Verbesserung der Verhältnisse vorzuschreiben, oder endlich in beiderlei Hinsicht Bedingungen vorzuschlagen, die nebst den anderen vom Gewerbeamt gestellten Bedingungen von den Ortspolizeibehörden unverändert in die Erlaubnis-Urkunde aufzunehmen sind.
- e) Die Lagerung von Mineralölen der Gefahrklasse I in Holzfässern ist nicht mehr zugelassen.
- f) In Lagerhöfen ist das Verhältnis vom Fassungsraum der umwallten Tanks — namentlich für eine größere Anzahl von Tanks innerhalb einer Umwallung — zu dem Inhalt des umwallten oder vertieften Raumes erhöht; dafür ist der Gesamt-Fassungsraum innerhalb einer Umwallung beschränkt.
- g) Auf Lagerhöfen ist die ausnahmsweise, vorübergehende Abstellung von Mineralölen in Fässern, Behältern und Kesselwagen bis zur Abfuhr oder Abfüllung in die Tanks bedingungsweise zugelassen, und zwar auf die Dauer von höchstens 36 Stunden (mit Rücksicht auf die Sonntage), unter verantwortlicher Aufsicht oder in sicherer Verwahrung auf den von der zuständigen Behörde genehmigten bestimmten Plätzen.
- h) Den unterirdischen Tanks — auch ohne Schutzgas — und den zugehörigen Straßenzapfstellen sind wegen ihrer großen sicherheitlichen Vorzüge weitgehende Vergünstigungen eingeräumt.
- Die Tanks sowohl als auch die zugehörigen Zapfstellen sind vor ihrer Inbetriebnahme und auch später während des Betriebs in angemessenen Fristen durch Sachverständige, die vom Unternehmer gewählt sind und vom Gewerbeamt anerkannt sein müssen, auf Kosten des Unternehmers auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Die über diese Prüfungen ausgestellten Bescheinigungen sind zu verwahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Eine dahingehende Bedingung ist ausdrücklich in die Erlaubnisurkunde aufzunehmen.
- i) Für Tankwagen — auch solche mit Kraftantrieb — sind Bedingungen vorgesehen, mit deren Erfüllung diese Wagen in Preußen freizügig sind.
- k) Von der eigentlichen Polizeiverordnung, die nur das für eine solche Verordnung unbedingte Notwendige enthält und von den Oberpräsidenten erlassen wird, sind abgetrennt:

1. die Grundsätze für die technische Durchführung der Verordnung, die von dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe erlassen werden,
2. die ebenfalls von dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe erlassene Erläuterung und Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung und zu den technischen Grundsätzen.

- 1) Neu ist die Bestellung des Mineralöl-Verkehrsausschusses, dem die Weiterbildung der technischen Grundsätze obliegt. Seine Beschlüsse zur Abänderung der technischen Grundsätze werden mit meiner, des mitunterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe, Zustimmung und mit Veröffentlichung im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung rechtskräftig.

Dem Mineralöl-Verkehrsausschuß liegt auch die Begutachtung bestimmter Bauarten von unterirdischen Tankanlagen und Zapfstellen sowie auch von einzelnen Teilen derselben und von Lampen für Mineralöllager, sowie endlich von Tankwagen zwecks allgemeiner Anerkennung ob.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die Polizeiverordnung nur die Bestimmung für Kraftwagenhallen enthält, daß die in den Treibstoffbehältern der Kraftwagen befindlichen Mineralölmengen der Polizeiverordnung nicht unterworfen sind. Über Aufbewahrung oder Lagerung von Mineralölvorräten in den Kraftwagenhallen ist nichts gesagt. Wo eine solche Aufbewahrung oder Lagerung noch stattfindet, sind bis auf weiteres die dafür besonders erlassenen polizeilichen Vorschriften anzuwenden. Es ist jedoch nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß überall da, wo Straßenzapfstellen in erreichbarer Nähe vorhanden sind, die Aufbewahrung von Mineralölen in den Kraftwagenhallen unterbleibt. Aus demselben Grunde empfiehlt es sich auch, die weitgehenden Zugeständnisse im § 6, die der Förderung des Kraftwagenverkehrs auf dem Lande dienen sollen, da nicht anzuwenden oder doch einzuschränken, wo auf etwa 10—15 km im Umkreise Straßenzapfstellen vorhanden sind.

Die großen sicherheitlichen Vorzüge der Straßenzapfstellen kommen erst dann voll zur Geltung, wenn diese aus Tankwagen mittels geschlossener Rohrleitungen befüllt werden. Diese Art der Befüllung wird sich wohl schon aus wirtschaftlichen Gründen ohne weiteres einführen, ebenso wie die Verlegung des Befüllungsbetriebes in diejenigen Stunden, in welchen in den Straßen der geringste Verkehr herrscht. Indessen werden die Ortspolizeibehörden auch hierauf ihr Augenmerk zu richten haben.

Im Zusammenhang mit der neuen Polizeiverordnung wird auch die laufende Nr. 46 der Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung vom 26. Mai 1924 (HMBl. S. 159 ff.) und vom 25. Februar 1925 (HMBl. S. 39) abgeändert. Die neue Regelung wird demnächst im Preussischen Besoldungsblatt (Teil II des Finanz-Ministerial-Blattes) veröffentlicht werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: v. Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. A.: Roedenbeck.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Verifizierung s. Min. Blatt Nr. 1 1924 S. 3.

Entwurf einer Polizeiverordnung

über den

Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralöl-Verkehrs-Verordnung).

Abchnitt I.

Allgemeines.

§ 1.

Anwendungsgebiet der Polizeiverordnung.

(1) Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung zu Lande

1. von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten (leicht siedenden Ölen, Leuchtölen, leichten Schmierölen) und von flüssigen, aus Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Kohlendestillationsgasen oder Schieferteer bereiteten Kohlenwasserstoffen (Benzol, Solaröl, Photogen, Schieferölen), auch künstlich hergestellten Kohlenwasserstoffen, wenn nicht der Flammpunkt dieser Flüssigkeiten bei einem Barometerstande von 760 mm höher liegt als bei 100° C;
2. von künstlich hergestellten brennbaren Mischungen der unter Ziff. 1 bezeichneten Flüssigkeiten untereinander und mit anderen brennbaren Flüssigkeiten, jedoch ausgenommen den nach den Bestimmungen der Brauntweinsteuer-Befreiungs-Ordnung vergällten Branntwein;
3. von künstlich hergestellten brennbaren, flüssigen (bei + 15° C nicht salbenförmigen oder festen) Mischungen der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Flüssigkeiten mit festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen (Harzen, Kautschuk u. dgl.) oder mit gewöhnlichen oder eingedickten Ölen (Leinöl, Firnis, Standöl), sofern die Mischung mehr als 5 v. H. des Gesamtgewichts an Mineralölen enthält. Ausgenommen sind solche Mischungen, die bei einem Barometerstande von 760 mm einen Flammpunkt von 21° C oder mehr haben, und deren Gehalt an festen, in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen mehr als 20 v. H. des Gesamtgewichts beträgt;
4. von leeren Gefäßen, in denen sich Flüssigkeiten der vorbezeichneten Art befunden haben.

(2) Wo im folgenden von Mineralölen ohne beschränkenden Zusatz gesprochen wird, oder wo ohne Hinzufügung des Wortes „Mineralöle“ z. B. nur von Höchstmengen die Rede ist, handelt es sich nicht nur um ungemischte Mineralöle (Abs. (1) Nr. 1), sondern auch um die der Polizeiverordnung unterliegenden brennbaren Mischungen (Abs. (1) Nr. 2 und 3).

§ 2.

Gefahrklassen.

(1) Die im § 1 Abs. (1) aufgeführten Mineralöle werden in drei Gefahrklassen eingeteilt. Sie gehören zur

Gefahrklasse I, wenn sie bei einem Barometerstande von 760 mm und bei einer Erwärmung auf weniger als 21° C entflammbare Dämpfe entwickeln;

Gefahrklasse II, wenn sie solche Dämpfe erst bei einer Erwärmung auf 21 bis 55° C entwickeln;

Gefahrklasse III, wenn sie entflammbare Dämpfe erst bei einer Erwärmung auf mehr als 55° C und unterhalb 100° C entwickeln.

Ermittelung des Flammpunktes.

- (2) Der Flammpunkt wird mittelst des Petroleum-Probers von Abel-Pensky festgestellt.

Nachweis der Gefahrlasse.

(3) Wer Mineralöle lagert oder verkauft, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden (Polizei, Gewerbeaufsichtsamt) durch Vorlegung einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder Lieferers oder durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestellttes Flammpunktzeugnis einen Nachweis darüber zu erbringen, zu welcher Gefahrlasse die gelagerten, feilgehaltenen oder abgegebenen Mineralöle gehören. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so gelten die Mineralöle als zur Gefahrlasse I gehörig.

§ 3.

Grundsätze für die technische Durchführung der Polizeiverordnung.

(1) Die Anlagen zur Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen und zur Lagerung von (gebrauchten) leeren Mineralölfässern, sowie die Straßentankwagen zur Beförderung von Mineralölen müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

Als solche gelten außer den allgemeinen Regeln bis auf weiteres die im Anhang abgedruckten von den Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern erlassenen Grundsätze für die technische Durchführung dieser Polizeiverordnung. Die Weiterbildung dieser Grundsätze wird dem von dem Minister für Handel und Gewerbe nach Maßgabe der Anlage zu berufenden Mineralöl-Verkehrsausschuß übertragen.

Für die Ausführung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen zu beachten.

Berechnung des Fassungsvermögens.

(2) Die Berechnung der Mengen der gelagerten Flüssigkeiten geschieht für alle Gefäße, auch für die nur teilweise gefüllten, nach ihrem vollen Fassungsvermögen.

Beschaffenheit der Aufbewahrungs- und Lagergefäße.

(3) Gefäße, in denen Mineralöle aufbewahrt oder gelagert werden, müssen dicht und — abgesehen von Lagertanks — auch dicht verschlossen sein. Mineralöle der Gefahrlasse I dürfen nicht in Behältern aus brennbaren Stoffen aufbewahrt oder gelagert werden.

Aufschriften an ortsfesten und an Versandgefäßen.

(4) An ortsfesten Gefäßen, die nur zur Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen und nicht zu deren Beförderung dienen, muß, abgesehen von den Fällen des § 4 Abs. (1), an leicht sichtbarer Stelle, — bei unterirdischer Lagerung an der Zapfeinrichtung, — deutlich und dauerhaft verzeichnet sein: Die handelsübliche Bezeichnung des Inhalts, seine Gefahrlasse und der Füllungsraum der Gefäße, bei mehrteiligen Gefäßen: ihrer einzelnen Abteilungen.

Gefäße, in denen Mineralöle der Gefahrlasse I aufbewahrt, gelagert, abgegeben und befördert werden, sind mit der deutlichen dauerhaften Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen.

Übergefäße für Ton- und Glasgefäße müssen außerdem mit der deutlichen dauerhaften Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

Unmittelbar für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Gefäße und Übergefäße mit Mineralölen der Gefahrlasse I werden von den Vorschriften im 2. und 3. Unterabsatz dieses Absatzes (4) nur insoweit getroffen, als auch Beförderung auf Eisenbahnen, Rauffahrteischiffen und Luftfahrzeugen stattfindet und hierfür die gleichen Aufschriften vorgeschrieben sind.

Füllungsgrad der Gefäße.

- (5) Dicht verschlossene Gefäße dürfen nicht ganz gefüllt sein.

Zapfstellen.

(6) Zapfstellen auf Höfen und an Verkehrsstellen müssen außerhalb der Betriebszeit unter Verschuß gehalten werden. Austreten von Flüssigkeit aus der Anlage und ihren Rohrleitungen muß verhindert sein. Beim Abzapfen etwa verschüttete Mineralöle dürfen nicht in die Abwasserleitung, in Keller oder Brunnen gelangen können.

Zapfständer müssen gegen Verletzungen durch Anfahren gesichert sein.

Vorübergehende Aufbewahrung gefüllter Fässer auf Tanklagerhöfen.

(7) Auf Lagerhöfen mit Tanklagerung dürfen gefüllte, zum Versand bestimmte und eingehende, zur Entleerung bestimmte Fässer, Behälter und Kesselwagen bis zur Abfuhr oder Entleerung unter Aufsicht oder sicherer Verwahrung auf den von der zuständigen Behörde genehmigten Plätzen und in der dafür besonders bestimmten Menge ausnahmsweise für höchstens 36 Stunden verbleiben. Diese Plätze dürfen auch auf dem Schutzstreifen liegen.

Leere gebrauchte Fässer.

(8) Leere gebrauchte Fässer aus nicht brennbarem Baustoff dürfen nur mit dicht verschlossenem Spundloch gelagert werden. Leere Fässer aus brennbarem Baustoff, die mit Mineralölen der Gefahrklasse II gefüllt gewesen sind, dürfen, wenn nicht Ausnahmen zugelassen sind, nur außerhalb von Lagerhöfen (vgl. Grundsätze III B) gelagert werden. Über die Entfernung der Faßlagerstätten von den Grundstücksgrenzen und über die Lagerung eiserner, verschlossener Fässer auf dem Schutzstreifen entscheidet die für die Lagerungs-Erlaubnis zuständige Behörde.

Welche Mengen leerer Mineralölfässer außerhalb von genehmigten Lagerhöfen aufgestapelt werden dürfen, wird von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Verbot von Feuer und Licht.

(9) Das Anzünden von Feuer und Licht, das Hantieren mit offenem Licht und das Rauchen in allen Lagerstätten für Mineralöle der Gefahrklassen I, II und III ist verboten. Wegen der Ausnahmen für die Verwendung von Feuer und offenem Licht bei Zustandsetzungsarbeiten auf Lagerhöfen vgl. Grundsätze Abschn. III B Abs. (10).

Abchnitt II.

Vorschriften für die Gefahrklasse I.

§ 4.

Aufbewahrung in Wohnräumen, Gaststuben u. dgl.

(1) In Treppenhäusern und in den damit in offener Verbindung stehenden Zugängen und Räumen sowie in unbewohnten Bodenräumen ist die Aufbewahrung unzulässig.

In Wohn- und Schlafräumen und in Räumen, die mit den Wohn- und Schlafräumen in unmittelbarer, nicht feuersicher abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben dürfen nicht mehr als 3 Liter aufbewahrt werden.

In anderen, zum dauernden Aufenthalt oder zum regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen dürfen nicht mehr als 20 Liter aufbewahrt werden.

In gewerblichen Arbeitsräumen in Wohnhäusern, auch wenn sie in Bodenräumen sich befinden, dürfen nicht mehr als 30 Liter aufbewahrt werden (vgl. § 16 Abs. (2) und (3)).

(2) Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als je 2 Liter müssen aus widerstandsfähigem Blech hergestellt sein; die Nähte müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht und fest (z. B. durch Schraub- oder Hebelverschlüsse) verschlossene Blechgefäße müssen ein Davysches Sicherheitsdrahtnetz und eine Sicherheitseinrichtung (Federventil, Schmelzplatte oder -pfropfen) haben, die bei Erhitzung der Gefäße diese vor dem Platzen bewahrt.

(3) Das Umfüllen von einem Gefäß in ein anderes darf nicht bei offenem Licht oder Feuer erfolgen. Ist künstliche Beleuchtung erforderlich, so muß sie entweder als Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht offenbaren Fenstern angeordnet oder als elektrische Innenbeleuchtung schlagwetter sicher (entsprechend den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume) ausgeführt werden. Die Verwendung elektrischer Taschenlampen ist zulässig.

§ 5.

Lagerung in abgetrennten Räumen und in Geschäftsräumen der Kleinändler.

(1) In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen sowie in den Verkaufsräumen der Kleinändler dürfen in bruchficheren Gefäßen nicht mehr als 80 Liter Mineralöle gelagert werden.

Die Lagerräume müssen von den im § 4 Abs. (1) bezeichneten Räumen feuersicher abgeschlossen sein. Jedoch dürfen Verkaufs- oder sonstige zur Lagerung von Mineralölen der Gefahrklasse I dienende Geschäftsräume ausnahmsweise mit Kontoren in Verbindung

stehen, wenn sie mit diesen zusammen von den übrigen im § 4 Abs. (1) bezeichneten Räumen und den mit diesen in offener Verbindung stehenden Zugängen und Räumen feuersicher abgeschlossen sind. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so sind die Mengen auf 30 Liter beschränkt.

(2) Werden die Mineralöle in den im 1. Unterabsatz des Absatzes (1) bezeichneten Räumen in bruchsicHERen Gefäßen nur gelagert oder ohne Anbruch verkauft, so darf die Höchstmenge 150 Liter betragen. In dicht verschlossenen Glasgefäßen von höchstens je 1 Liter Inhalt dürfen nicht mehr als insgesamt 20 Liter Mineralöle gelagert werden.

(3) Wegen Beleuchtung beim Umfüllen vgl. § 4 Abs. (3).

(4) Wegen des Verbots der Zusammenlagerung mit feuergefährlichen Stoffen vgl. Grundsätze Abschn. II Abs. (3).

§ 6.

Lagerung nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde.

(1) Nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. in beliebigen bruchsicHERen Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen: 1000 Liter,
2. in eisernen Fässern oder in widerstandsfähigen hartgelöteten, geschweißten oder genieteten Blechgefäßen — Lacke und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen —
 - a) in nicht freiliegenden Lagerstätten oder in besonders eingerichteten Kellern: 1200 Liter. Die Entnahme darf nur mittelst Pumpen oder durch Schutzhaut erfolgen; die Ausflußöffnung muß im Freien liegen,
 - b) auf eingefriedigten, nach mindestens zwei Seiten offenen Grundstücken oder Grundstücksteilen oder in allseitig freiliegenden Lagerstätten: 7000 Liter,
3. in unterirdischen oder allseitig in eine 1 m starke Erdschicht eingebetteten Tanks:
 - a) in Kellern: 6000 Liter,
 - b) auf unbebauten Grundstücksteilen: 10 000 Liter.

(2) Der Anzeige sind je in dreifacher Ausfertigung eine Beschreibung und eine Skizze der Lagerstätte beizufügen. Daraus muß hervorgehen: Die Art, Menge und Verteilung der zu lagernden Mineralöle, die Lagerstätte, die Bebauung im Umkreise von 20 m um die Lagerstätte (Beschaffenheit der Mauern, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen) und gegebenenfalls die Unterbringung leerer Fässer. Der Unternehmer ist verpflichtet, die nach der Anzeige an die Ortspolizeibehörde von dieser ihm gemachten Vorschriften zu befolgen.

Wegen dieser Vorschriften vgl. Grundsätze Abschn. II.

§ 7.

Lagerung mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

(1) Mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

1. auf Lagerhöfen ohne Schutzstreifen oder in Lagerstätten zu ebener Erde, über und unter denen keine zum Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räume sich befinden:
 - a) in beliebigen bruchsicHERen Gefäßen: 3000 Liter oder
 - b) in eisernen Fässern oder in Blechgefäßen: 10 000 Liter und
 - c) in freistehenden, oberirdischen Tanks: 50 000 Liter,
2. auf Lagerhöfen mit Schutzstreifen:
 - a) in eisernen Fässern oder Blechgefäßen: 25 000 Liter und
 - b) in oberirdischen Tanks: 100 000 Liter,
3. in unterirdischen Tanks ohne Schutzstreifen: 200 000 Liter.

Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze Abschn. III.

(2) Dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung sind eine Beschreibung und eine Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke je in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus muß hervorgehen: Die Art und Menge der Mineralöle und ihre Verteilung auf die vorgesehenen Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen,

zu einander und zu den Grenzen des Lagerhofes, die Beschaffenheit und Lage der auf dem Lagerhof stehenden Gebäude (z. B. Abfüllschuppen), die Plätze, auf denen gefüllte Fässer und Tankwagen vorübergehend untergebracht werden sollen (s. § 3 Abs. (7)), die Mengen der hier im Höchstfalle vorübergehend abzustellenden Mineralöle und endlich der Lagerplatz für leere Fässer (s. § 3 Abs. (8)). Ferner ist die Bebauung des Geländes im Umkreise von 50 m um den Lagerhof (Beschaffenheit, Lage und Zweck der Gebäude, Vorhandensein von Brandmauern oder von nach dem Lagerhof hin gelegenen Tür- und Fensteröffnungen) anzugeben.

§ 8.

Lagerung mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde.

(1) Größere als die in § 7 angegebenen Mengen dürfen mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen mit Schutzstreifen, in unterirdischen Tanks ohne besonderen Schutzstreifen, gelagert werden.

Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze Abschn. III.

(2) (wie § 7 Abs. (2)).

§ 9.

Beförderung.

(1) Glas- und Tongefäße sind für die Beförderung einzeln oder zu mehreren unter Verwendung geeigneter Verpackungstoffe in starke Übergefäße (Körbe, Kübel oder Kisten) fest einzusetzen. Die Übergefäße, ausgenommen Kisten, müssen mit guten Handhaben versehen sein.

(2) Bei der Beförderung von mehr als 50 Litern in Glas- oder Tongefäßen sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu beachten:

- a) die Gefäße sind im Fuhrwerk mit der verschlossenen Öffnung nach oben sicher zu lagern. Glas- oder Tongefäße in oben offenen Körben oder Kübeln dürfen nicht aufeinander gestellt werden;
- b) die Laternen sind so anzubringen, daß die Ladung dadurch nicht entzündet werden kann;
- c) den beim Fuhrwerk beschäftigten oder mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten.

(3) Die Einrichtung und der Betrieb von Straßentankwagen müssen den im Abschnitt IV der Grundsätze aufgestellten Bedingungen entsprechen. Den bei den Fuhrwerken beschäftigten oder auf solchen mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten.

Abchnitt III.

Vorschriften für die Gefahrkategorie II.

§ 10.

Aufbewahrung in Wohnräumen, Gaststuben u. dgl.

(1) In den im § 4 Abs. (1) bezeichneten Räumen dürfen folgende Höchstmengen aufbewahrt werden:

- a) sofern es sich um die im Unterabsatz 2 des Absatzes (1) bezeichneten Räume handelt: 35 Liter;
- b) sofern es sich um die im Unterabsatz 3 a. a. D. bezeichneten Räume handelt: 70 Liter;
- c) sofern es sich um die im Unterabsatz 4 a. a. D. bezeichneten Räume handelt: 140 Liter.

§ 11.

Lagerung in abgetrennten Räumen und in Geschäftsräumen der Klein Händler, sowie auf Höfen, in Schuppen und Kellern.

(1) In abgetrennten, nicht dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienenden Räumen, sowie in den Geschäftsräumen der Klein Händler dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

- a) in beliebigen Gefäßen: 300 Liter oder
- b) in bruchsfähigen Gefäßen: 900 Liter oder

c) in widerstandsfähigen metallenen, geschweißten oder hartgelöteten oder genieteten Blechgefäßen mit fest daran befindlicher Abfüll- und Meßvorrichtung derart, daß diese Gefäße unter Benutzung geeigneter, mechanischer Vorrichtungen, — wie z. B. Pumpen, — oder flammenstichender gepreßter Gase mit Vorratsfässern in Nebenräumen oder Kellern in Verbindung stehen: 3000 Liter.

(2) Bei anderer als der im Abs. (1) unter c angegebenen Art der Abfüllung dürfen die unter c angegebenen Mengen nur auf Höfen, abgeschlossen vom sonstigen Verkehr, in Schuppen oder in solchen Kellern gelagert werden, die von anderen Räumen feuerficher abgeschlossen sind.

§ 12.

Lagerung nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde.

(1) Nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

- a) in beliebigen bruchsficheren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen oder in freiliegenden Lagerstätten: 30 000 Liter;
- b) in eisernen Fässern oder in widerstandsfähigen Blechgefäßen, außer auf den unter a erwähnten Plätzen auch in nicht freiliegenden Lagerräumen oder in besonders eingerichteten Kellern: 30 000 Liter.

(2) Wegen der der Anzeige beizufügenden Beschreibungen und Skizzen und wegen der von der Ortspolizeibehörde zu stellenden Bedingungen vgl. § 6 Abs. (2).

Lagerung mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

(3) Mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dürfen folgende Höchstmengen gelagert werden:

- a) in beliebigen bruchsficheren Gefäßen auf eingefriedigten, d. h. dem sonstigen Verkehr entzogenen Grundstücken oder Grundstücksteilen: 50 000 Liter oder
- b) in freistehenden oberirdischen Tanks auf besonderen Lagerhöfen ~~ohne Schutzstreifen: 200 000 Liter, mit Schutzstreifen: 500 000 Liter oder~~
- c) in unterirdischen Tanks ohne Schutzstreifen: 1 000 000 Liter.

Lagerung mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde.

(4) Größere als die im Abs. (3) genannten Mengen dürfen mit Erlaubnis der Landespolizeibehörde in freistehenden oberirdischen und in unterirdischen Tanks gelagert werden.

(5) Wegen der besonderen Bedingungen vgl. Grundsätze, Abschn. III.

(6) Wegen der dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung beizufügenden Unterlagen vgl. § 7 Abs. (2).

Abschnitt IV.

Vorschriften für die Gefahrklasse III.

§ 13.

(1) Die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung unterliegen nur den im § 3 Abs. (9) und in den Grundsätzen im Abschnitt V angegebenen Bedingungen. Wegen Zusammenlagerung mit Mineralölen anderer Gefahrklassen und mit anderen brennbaren Flüssigkeiten vgl. § 14 Abs. (1).

Die Lagerung von Mengen über 6000 Litern bedarf der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen über Zusammenlagerung von Mineralölen verschiedener Gefahrklassen miteinander und mit verschiedenen Arten entzündlicher Flüssigkeiten, auch bei verschiedenen Besitzern.

§ 14.

Gemischte Lagerung unter Beilagerung leicht entzündlicher Flüssigkeiten.

(1) Werden Mineralöle der Gefahrklasse I mit solchen der Gefahrklassen II und III oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °, wie Spiritus,

Holzgeist (Methanol, Methylalkohol), Azeton, Schwefeläther (Äthyläther) und Spiritusladen in demselben Raum oder in Räumen, die nicht feuersicher von einander getrennt sind, zusammen aufbewahrt oder gelagert, so finden — unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften — die für die Mineralöle der Gefahrkategorie I geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Liter der Gefahrkategorie I, das hinter dem zugelassenen Höchstbetrage zurückbleibt, 2 Liter der Gefahrkategorie II oder 200 Liter der Gefahrkategorie III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Werden nur Mineralöle der Gefahrkategorien II und III aufbewahrt oder gelagert, so gelten die Höchstsätze des Abschnitts III mit der Maßgabe, daß für jedes Liter der Gefahrkategorie II, das hinter dem zugelassenen Höchstbetrage zurückbleibt, 100 Liter der Gefahrkategorie III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Die vorhandenen anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten werden dabei wie Mineralöle der Gefahrkategorie I gerechnet.

Gemischte Lagerung unter Beilagerung auch von anderen brennbaren Flüssigkeiten.

(2) Die Beilagerung anderer brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21° und darüber ist unter Anrechnung auf die Mineralöle der Gefahrkategorie II gestattet.

Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach den Regelvorschriften über die Art und Menge der einzelnen Flüssigkeiten und der Gesamtmenge.

Zusammenlagerung größerer Mengen, auch seitens mehrerer Unternehmer.

(3) Zur Lagerung von Mineralölen gleicher oder verschiedener Gefahrkategorien zusammen mit anderen brennbaren Flüssigkeiten auf einem Grundstück oder Grundstücksteil, aber in getrennten Lagerstätten, ist die Erlaubnis der Landespolizeibehörde erforderlich, wenn die Gesamtmenge der Mineralöle und der anderen Flüssigkeiten mindestens doppelt so groß ist, wie die Summe der für die einzelnen Gefahrkategorien in den §§ 7 und 12 Abs. (3) festgesetzten Höchstmengen.

(4) Die Lagerung seitens mehrerer Unternehmer auf demselben Grundstück oder Grundstücksteil wird hierbei so behandelt, wie wenn es sich um einen Unternehmer handelt. Solche Lager sollen als völlig unabhängig voneinander behandelt werden, wenn sie sich nach ihrer gegenseitigen Lage nicht gefährden können.

Die zuständige Polizeibehörde kann zwischen den einzelnen Lagerstätten einen den Verhältnissen entsprechenden Schutz gegen Feuerübertragung fordern.

Abchnitt VI.

Gültigkeitsdauer erteilter Erlaubnisse.

§ 15.

(1) Die für eine Lagerung erteilte Erlaubnis bleibt solange in Kraft, wie keine wesentliche Änderung der Lagerstätte oder keine die Gefahren der Lagerung wesentlich erhöhende Veränderung des Betriebes eintritt. Unter dieser Voraussetzung bedarf es beim Wechsel des Inhabers keiner neuen Erlaubnis.

(2) Wechselt ein erlaubnis- oder anzeigepflichtiges Lager den Inhaber, oder wird ein anzeigepflichtiges Lager an einen anderen Ort oder in einem anderen Raum verlegt, so ist hiervon binnen 8 Tagen nach der Übernahme oder vor der Verlegung Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Diese hat die Anzeige gegebenenfalls an die Landespolizeibehörde weiterzugeben.

Abchnitt VII.

Ausnahme-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 16.

Ausfluß der Anwendung dieser Polizeiverordnung.

(1) Diese Polizeiverordnung findet keine Anwendung auf:

- a) die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe, Beförderung und Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Mineralöle in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in den Betrieben an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums;

- b) die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung von Mineralölen in Lagern und Anlagen der Seeres- und Marineverwaltung, sowie in Privatlagern, die unter besonderer, ausdrücklich erklärter Überwachung dieser Verwaltungen stehen; ferner in Laboratorien und Prüfständen für Mineralöle, in denen von fachtechnisch vorgebildeten Personen Versuche und Analysen ausgeführt werden;
- c) den Verkehr auf Zolllhöfen;
- d) sämtliche Anlagen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der übrigen Bahnen des allgemeinen Verkehrs, die der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen; für die Kleinbahnen und die Privatananschlußbahnen treten an die Stelle der Polizeibehörden im Sinne der §§ 6, 7, 8, 12, 13 ~~und~~ 14 die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden; *1500/2/1700/*
- e) den Verkehr beim Kraftfahrwesen der staatlichen Polizei;
- f) die Mitnahme von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen;
- g) die Beförderung von Mineralölen mit Rauffahrteischiffen, Binnenschiffen, auf Eisenbahnen, Luftfahrzeugen und durch die Post.

(2) Auf Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Mineralölen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, wie dies in der Genehmigungsurkunde für die betreffende gewerbliche Anlage ausdrücklich bestimmt wird.

Sinngemäße Anwendung der Polizeiverordnung auf Anlagen zur Verarbeitung oder technischen Verwendung von Mineralölen.

(3) Die Verordnung findet auf andere, nicht in den Abs. (1) und (2) bezeichnete gewerbliche Anlagen, in denen Mineralöle zwecks Verarbeitung oder Verwendung zu technischen Zwecken aufbewahrt oder gelagert werden, sinngemäß Anwendung. Dabei können die im § 4 Abs. (1) Unterabs. 3 und im § 10 Abs. (1) unter b bezeichneten Mengen mit Zustimmung der zuständigen Behörden nach Anhörung der Berufsfeuerwehr unbeschadet der etwa für diese Betriebe erlassenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften überschritten werden.

In denjenigen Hafenbezirken, für die eine besondere Hafenpolizei besteht, ist für die im Abs. (3) erwähnte Erlaubnis die Zustimmung dieser Behörde erforderlich.

(4) Weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Mineralölen in Vorschriften für Railager, Petroleumhäfen, Theater, Versammlungsräume, Kraftwagenhallen u. dgl., ferner in Baupolizeiordnungen, in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, sowie in Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln innerhalb und außerhalb der Apotheken und über den Verkehr mit Giften bleiben durch diese Polizeiverordnung unberührt.

§ 17.

Anwendung der Polizeiverordnung auf bestehende, nicht erlaubnispflichtige Anlagen.

(1) In den beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bestehenden, nach ihrer Bestimmung nicht erlaubnispflichtigen und auch nicht anmeldungspflichtigen Aufbewahrungs- und Lagerstätten (§§ 4, 5, 10, 11, 14) dürfen die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen ohne weiteres aufbewahrt und gelagert werden.

Unternehmer bestehender, gemäß den bisherigen Vorschriften polizeilich angemeldeter und auch nach den jetzigen Vorschriften anmeldungspflichtiger Lagerstätten (§§ 6, 12 Abs. (1), 14) haben, falls sie ihre bisherigen Höchstlagermengen verändern wollen, dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die in den beiden vorhergehenden Unterabsätzen bezeichneten Aufbewahrungs- und Lagerstätten sind innerhalb zweier Jahre nach der Veröffentlichung dieser Polizeiverordnung den darin gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten.

Anwendung der Verordnung auf bestehende, polizeilich erlaubte Anlagen.

(2) Bei allen Lagerstätten, die im Besitz einer Erlaubnis sind, bleibt diese in Kraft, und es können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, Änderungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nur verlangt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mängel erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Anwendung der Verordnung auf bestehende Lager von Mischungen, die unter diese Verordnung fallen.

(3) Den bei Erlass dieser Verordnung bestehenden Lagerstätten von solchen Mischungen, welche unter diese Verordnung fallen (§ 1), können, sofern diese Lagerstätten jetzt erlaubnispflichtig werden, Vorschriften hinsichtlich Schutzstreifen nachträglich nicht auferlegt werden. Sonstige, die baulichen Einrichtungen betreffende Forderungen können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur gestellt werden, wenn sie zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

§ 18.

Ausnahmen in Einzelfällen auf Antrag.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung können auf Antrag des Unternehmers durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden, insbesondere dann, wenn die Mineralöle bei $+ 15^{\circ}$ C schwerer sind als Wasser, oder wenn die Lagerung nach einem Verfahren erfolgt, durch dessen Grundgedanken und Ausführungsform dauernde Sicherheit gewährleistet ist, und die Anlage unter zuverlässiger fachkundiger Leitung steht.

§ 19.

Strafen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung und derjenigen Anordnungen, die auf Grund dieser Polizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Grundsätze von den Polizeibehörden verfügt worden sind, werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, — insbesondere des § 367 Nr. 6, — Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 R $\mathcal{M}$ oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 20.

Inkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihr entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht unter den § 16 Abs. (4) fallen, sowie die frühere diesen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung (vgl. *SMBl.* 1902 S. 336, 1906 S. 75, 1910 S. 258 und 1911 S. 422) außer Wirksamkeit.

Grundsätze

für

die technische Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen.

(Von den Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern erlassen auf Grund des § 3 der Mineralöl-Verkehrs-Verordnung.)

I.

Zu § 2.

Zur Bestimmung des Flammpunktes dient der durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 (*RGBl.* S. 40) für die Untersuchung des Petroleums auf seinen Flammpunkt vorgeschriebene Petroleumprober.

Der Prober muß amtlich beglaubigt sein. Außer den in den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Thermometern müssen ihm zwei weitere Thermometer beigegeben sein, von denen dasjenige, welches die Wärme des Mineralöles angibt, bis mindestens 110° , dasjenige für das Heizbad bis mindestens 150° reichen muß. — Das Heizbad des Probers muß hart gelötet sein.

Öle, deren Flammpunkt nicht höher als bei etwa 30° liegt, werden genau nach der dem Prober gemäß der Kaiserl. Verordnung beigegebenen Anweisung geprüft.

Für die Prüfung von Mineralölen der Gefahrklassen II und III ist das Heizbad etwa 35° höher als der Flammpunkt anzuwärmen; für höher entflammende Öle ist das Heizbad anstatt mit Wasser mit Palmin zu füllen. Etwa 5 bis 8° unter dem vermuteten oder angegebenen Flammpunkt ist mit der Prüfung zu beginnen. Liegt der gefundene Flammpunkt sehr nahe bei 55 bzw. 100°, so ist die Korrektur des herausragenden Quecksilberfadens zu berücksichtigen, da diese z. B. bei Thermometern, die mit ganz eingetauchtem Faden geprüft sind, bei 100° bis 1,2° betragen kann. — Weiter ist in diesem Falle der beobachtete Flammpunkt auf den Normalbarometerstand von 760 mm umzurechnen wie folgt:

Bei einem Barometerstande von mm Quecksilber 685, 690, 695, 700, 705, 710, 715, 720, 725, 730, 735, 740, 745, 750, 755, 760 ist der gefundene Flammpunkt zu erhöhen um . . . 2,6, 2,4, 2,3, 2,1, 1,9, 1,7, 1,6, 1,4, 1,2, 1,0, 0,9, 0,7, 0,5, 0,3, 0,2, 0,0°.

Bei einem Barometerstande von mm Quecksilber 765, 770, 775, 780, 785 sind von dem gefundenen Flammpunkt abziehen . . . 0,2, 0,4, 0,5, 0,7, 0,9°.

Siniglich der Kontrollversuche und der Berechnung der Mittelzahl, sowie der Abrundung der erhaltenen Gradzahlen gelten sinngemäß die Ziffern 14 bis 16 der nach den Vorschriften der Kaiserl. Verordnung dem Prober beigegebenen Anweisung.

II.

Zu § 6 und § 12 Abs. (1) und (2).

A. (1) Die Lagerung ist, wenn die Mineralöle in eisernen Fässern oder in hart gelöteten, geschweißten oder genieteten Metallgefäßen, Lade und ähnliche Mischungen auch in den üblichen Blechgefäßen mit dichtem Verschuß sich befinden, in Räumen zulässig, deren Fußboden etwa in Höhe der Erdoberfläche liegt, ausnahmsweise auch in Kellern, im übrigen im Freien auf eingefriedigten Grundstücken oder in besonderen Schuppen. (Vgl. Abschn. C.)

(2) Die Lagerräume müssen gut gelüftet und durch Tageslicht gut erhellt sein, Gasmesser dürfen darin nicht aufgestellt sein (da sie zumeist mit offenem Licht abgeleuchtet werden). Von anstoßenden Räumen müssen die Aufbewahrungsräume durch Wände und Decken aus feuerhemmendem Baustoff getrennt sein. Sie dürfen keine Abflüsse nach außen (auf Straßen, Höfe, in die Abwässerleitung usw.) und keine nach heizbaren Schornsteinen oder Abzugskanälen für Gasöfen führenden Öffnungen haben und auch keine Schornsteinreinigungsklappen enthalten. Zur Beheizung dürfen nur Warmwasserheizungen oder Heizungen mit mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr verwendet werden.

Wegen Lagerung in beliebigen Gefäßen vgl. Abschn. C.

(3) Räume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern haben, welche den Zugang zu höherliegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Räume, die zum Aufbewahren oder Lagern von selbstentzündlichen Stoffen sowie von Zündwaren, Feuerwerkskörpern und Sprengstoffen dienen, dürfen zur Lagerung von Mineralölen nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Mineralöllagerung nur benutzt werden, wenn sie eine dauernde kräftige Lüftung — und zwar unter Abfangung der Luft vom Fußboden aus — und ausreichende Tagesbeleuchtung haben.

Alle zur Lagerung von Mineralölen dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden und einer gleichfalls undurchlässigen, feuerbeständigen Umwehrung von solcher Höhe umgeben sein, daß der Raum innerhalb der Umwehrung die gelagerten Mineralöle im Falle ihres Ausfließens völlig aufnehmen kann. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen, verschließbar, rauchdicht und bei feuerbeständiger Bauart des Raumes auch feuerbeständig sein. Nach dem Verlassen der Lagerräume müssen die Türen verschlossen werden.

B. Das Umfüllen darf nur mittels Hahnes oder Pumpe oder unter dem Drucke flammensückender Gase oder geeigneter Flüssigkeiten geschehen. Die Metallrohre, durch welche die Mineralöle beim Füllen oder Entleeren der Aufbewahrungsbehälter fließen, müssen geerdet sein. Die Lagerräume gelten als explosionsgefährliche Räume im Sinne der Errichtungsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker (vgl. § 3). Als künstliche Beleuchtung ist Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht offenbaren Fenstern aus starkem Glase oder Innenbeleuchtung mittels elektrischer Glühlampen in schlagwetter sicherer Ausführung nach den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für schlagwettergefährliche Grubenräume zuzulassen. Die Verwendung elektrischer Taschenlampen ist zulässig.

Das Anzünden und die Verwendung von Feuer und brennendem Licht, sowie das Rauchen ist unzulässig. Auf dieses Verbot, auf die Feuergefährlichkeit der gelagerten Mineralöle und auf die angedrohten Strafen ist an den Eingangstüren zum Lagerraum durch eine deutliche und dauerhafte Anschrift hinzuweisen.

C. (1) Die Lagerung von Mineralölen in anderen als den im Abschn. A bezeichneten bruchsicHERen Behältern ist auf eingefriedigten Grundstücken zulässig, und zwar entweder im Freien oder in besonderen Schuppen oder Gelassen, die unter Verschluss gehalten werden müssen.

(2) Im Innern von Ortschaften ist die Lagerung im Freien — ohne Schuppen — nur zulässig in undurchlässigen Gruben oder Umwehrungen, die ein Versickern oder Fortfließen etwa ausgelaufener Flüssigkeiten verhindern; die Gruben oder Umwehrungen, sowie ihre etwa vorhandenen Deckflappen oder Türen müssen feuerhemmend sein. Von der Einfriedigung der Grundstücke kann Abstand genommen werden, wenn die Gruben oder Umwehrungen undurchlässig und unverbrennlich hergestellt und mit dicht schließenden, widerstandsfähigen, feuerhemmenden, verschlossen zu haltenden Deckeln oder Türen versehen sind. Lagerstellen der unter C erwähnten Art müssen von Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leicht entzündliche Gegenstände usw. befinden, sowie von Verbindungswegen (Galerien, offenen Treppen) an Wohnhäusern mindestens 5 m entfernt sein. Auf die Schuppen finden, abgesehen von den Vorschriften über die feuersichere Bauweise, die vorstehenden Abschnitte A und B sinngemäß Anwendung. Das Betreten der Lagerstätte durch Unbefugte, das Anzünden von Feuer und Licht und das Rauchen in einem Gebiete von 5 m Breite um die Grube oder die Umwehrung herum sind unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der Lagerstätte und auf die angedrohten Strafen durch eine deutliche und dauerhafte Anschrift zu verbieten.

III.

Zu den §§ 7, 8 und 12 Abs. (3) ff.

A. Die für Lagerstätten ohne Schutzstreifen — ausgenommen bei Lagerung in unterirdischen Tanks — zugelassenen Mengen und die Breiten der Schutzstreifen, welche für die in der Polizeiverordnung zugelassenen Lagermengen unter B (2) dieses Abschnittes III gefordert werden, setzen die hinsichtlich Feuerübertragung günstigsten Bedingungen, so vor allem das voraus, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil, auf dem die Lagerstätte sich befindet, entweder nicht umbaut ist, oder daß die Nachbargebäude mit massiven öffnungslosen, feuerbeständigen Mauern an das Lagergrundstück herantreten und genügender Abstand von Fenstern, Türen und dergl. gewahrt ist. Wo solche Bedingungen nicht erfüllt sind und auch nicht durch Schutzwände oder ähnliche Mittel geschaffen werden können, sind die Lagermengen herabzusetzen oder die Schutzstreifen zu verbreitern, und zwar in dem Falle von

B. Abs. (2) Nr. 1 b) von 20 m bis auf 30 m,

B. Abs. (2) Nr. 2 b) von 30 m bis auf 50 m,

B. Abs. (2) Nr. 3 a) von 20 m bis auf 30 m,

B. Abs. (2) Nr. 3 b) von 10 m bis auf 20 m,

B. (1) Als Lagerhof gelten der zur Lagerung der Mineralöle benutzte Raum und der die Lagerstätte umgebende Schutzstreifen.

(2) Die Breite des Schutzstreifens muß betragen

1. für die Lagerung gemäß § 7:

a) in Fässern: 30 m,

b) in freistehenden Tanks: 20 m,

c) in unterirdischen Tanks: ein Schutzstreifen ist nicht erforderlich. Sind oberirdische Abfüllräume mit der Anlage verbunden, so ist um diese Räume ein der oberirdisch betriebsmäßig vorhandenen Mineralölmenge (in Meßgefäßen und abzustellenden Behältern) entsprechender Schutzstreifen frei zu lassen.

2. für die Lagerung gemäß § 8:

a) in Fässern: 50 m,

b) in freistehenden Tanks: 30 m,

c) in unterirdischen Tanks: (wie bei 1c).

3. für die Lagerung der gemäß § 12 Abs. (3) und (4) angegebenen Höchstmengen:

- bis zu 200 000 Liter) a) in beliebigen Gefäßen: 20 m;
 ; 10 m. b) in freistehenden Tanks: über 200 000 Liter bis 500 000 Liter: 20 m;
 über 500 000 Liter: 30 m;
 c) in unterirdischen Tanks: (wie bei 1c).

Sofern der Schutzstreifen nicht auf dem eigenen Gelände des Unternehmers liegt, muß dieser nachweisen, daß die Bebauung des außerhalb seines Geländes liegenden Teils des Schutzstreifens für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise ausgeschlossen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Schutzstreifen ganz oder zum Teil auf Flüsse, Seen, Kanäle, Gleisanlagen oder Straßen sich erstreckt.

Schutzstreifen dürfen keine Bauten von nicht feuerbeständiger Bauart enthalten. Brandmauern von Gebäuden, auch freistehende Wände aus unverbrennlichem Baustoff oder Erdwälle oder Böschungen können den Schutzstreifen ganz oder zum Teil ersetzen.

(3) Der zur Lagerung der Mineralöle benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände angelegt oder mit einem kräftigen Erdwall mit befestigter Oberfläche von mindestens 0,5 m Kronenbreite oder einer massiven, gut verankerten und gut gegründeten, gegen Flüssigkeitsdruck standfesten Mauer umgeben sein. Der durch die Tieferlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß bei Lagerung in Fässern 75 v. H. der größten zu lagernden Menge von Mineralölen, bei Aufstellung von 1 oder 2 Tanks 75 v. H., bei 3 Tanks 70 v. H., bei 4 Tanks 60 v. H., bei 5 oder mehr Tanks 50 v. H. des Fassungsvermögens aufzunehmen imstande sein. Sind auf einem Lagerhof neben den eigentlichen Lagertanks noch Abfüll-, Misch- oder Klärtanks von wesentlich geringerem Fassungsvermögen (weniger als je 1000 Liter) vorhanden, so bleiben diese bei der Feststellung der Anzahl der Tanks unberücksichtigt.

Das Fassungsvermögen einer zur Aufnahme von Mineralölen bestimmten Vertiefung darf für Mineralöle der Gefahrkategorie I nicht größer als etwa 20 000 cbm, für solche der Kategorie II nicht größer als etwa 40 000 cbm sein. Werden Mineralöle der Gefahrkategorien I und II zusammen gelagert, so ist die Gesamtmenge als solche der Gefahrkategorie I in Ansatz zu bringen.

(4) Werden innerhalb des umwallten oder vertieft angelegten Teils der Anlage Mineralöle in Schuppen gelagert, so müssen diese in allen Teilen, auch in der Bedachung, unverbrennlich, die Fenster aus Drahtglas hergestellt sein. Für ausgiebige Lüftung ist zu sorgen.

Die zur Lagerung der Mineralöle dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser genügende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen undurchlässig hergestellt und die Tanks genügend unterbaut werden. Stellen sich später Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers außerhalb des Lagerhofes durch die auf diesem lagernden Mineralöle heraus, so muß der Unternehmer auf Erfordern der Ortspolizeibehörde diesen Umständen abhelfen. Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Auslässe, welche ein unbeabsichtigtes Ausfließen ermöglichen, unterbrochen werden. Geschlossene, durch den Wall hindurchgeführte Zu- und Abflußleitungen der Tanks werden nicht als eine Unterbrechung des Erdwalls aufgefaßt. Übergänge über die Umwallungen müssen feuerhemmend hergestellt werden.

(5) Der Schutzstreifen rechnet bei Faßlagern von der unteren inneren Böschungskante der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung, bei freistehenden Tanks und Schuppen von deren Außenflächen, bei unterirdischen Tanks von der Außenfläche der oberirdischen Anlagen ab. Unterirdische Tanks müssen 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

(6) Der Lagerhof ist in der Regel durch eine unverbrennliche Umzäunung (z. B. Drahtgeflecht) oder Mauer gegen das Betreten durch Unbefugte zu schützen.

Die für die Erlaubniserteilung zuständige Polizeibehörde kann auch die ständige Bewachung des Lagerhofes fordern.

(7) Auf dem Schutzstreifen des Lagerhofes dürfen brennbare oder explosionsgefährliche Gegenstände außer gefüllten und leeren Fässern, soweit deren vorübergehende Lagerung durch die Erlaubnisurkunde gestattet ist, nicht gelagert werden. Flaschen mit Stickgas müssen

so untergebracht sein, daß sie im Falle eines Brandes im Lagerhof nicht gefährlich erhitzen werden können. Stapel von hölzernen Fässern müssen von Tanks, Lagerschuppen oder anderen Faßstapeln einen Abstand von mindestens 2 m haben, wenn sie sich innerhalb derselben Vertiefung oder Umwallung befinden, andernfalls einen Abstand von mindestens 10 m.

(8) Innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofs dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch wenn sie mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen (vgl. B Abs. (4)) angelegt werden. Verbrennungsmotoren müssen dann aber Innenzündung und gefahrlose Ableitung der Auspuffgase haben. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährliche Räume entsprechen. Außerhalb der Umwallung und innerhalb der Schutzzone errichtete Gebäude, z. B. Reparaturwerkstätten, Lager für Röhren, Ventile und andere an sich nicht feuergefährliche Gegenstände und Vorräte müssen in allen Teilen feuerbeständig hergestellt sein und dürfen keinen Feuerbetrieb enthalten.

(9) Auf dem Lagerhof darf nur bei Tageslicht oder elektrischer Beleuchtung gearbeitet werden; in den Schuppen außerhalb der Umwallung auch bei Außenbeleuchtung mit zuverlässigen Lampen, über deren Einrichtung und Zuverlässigkeit der die Erlaubnis erteilenden Behörde die erforderlichen Angaben zu machen sind. Die Lampen sind außerhalb des Lagerhofs anzuzünden. Die Fenster, vor denen Außenbeleuchtung sich befindet, dürfen nicht offenbar sein. Bogenlampen dürfen nur im Freien und unter Benutzung unten dicht abgeschlossener Glocken, elektrische Glühlampen mit kräftigen dicht schließenden, die Fassung mit umgebenden Überglocken auch im Innern von Räumen verwendet werden. Die gesamte elektrische Installation muß den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Die elektrische Beleuchtungsanlage und die Blitzschutzanlage sind vor der Inbetriebnahme und später in Zeitabständen von höchstens einem Jahre durch einen von dem zuständigen Gewerberat anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Die Prüfungsbescheinigungen sind aufzubewahren und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

(10) Feuer und offenes Licht dürfen innerhalb des Lagerhofes — außer bei Instandsetzungsarbeiten, und dann nur nach verantwortlicher Anweisung des Betriebsleiters und unter sachverständiger Aufsicht — nicht brennen. Auch darf im Lagerhof nicht geraucht werden. Das Einbringen von Zündwaren sowie von selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Gegenständen ist untersagt. Diese Verbote sind an allen Zugängen zum Lagerhof unter Hinweis auf die Feuergefährlichkeit der Anlage und die angedrohten Strafen durch deutliche dauerhafte Anschläge augenfällig bekanntzumachen.

(11) Tanks dürfen nur durch zuverlässige Arbeiter nach Anweisung unter dauernder sachverständiger Aufsicht einer außerhalb der Tanks befindlichen Person befahren werden. Diese muß mit dem Verfahren zur Wiederbelebung Erstickter durch künstliche Atmung vertraut sein. Vorrichtungen zur Durchführung der künstlichen Atmung sind bei solchen Arbeiten gebrauchsbereit zu halten. Vor dem Befahren sind die Tanks unter sachverständiger Aufsicht gut zu entgasen. Bei Arbeiten in Benzoltanks und in allen unterirdischen Tanks müssen die Arbeiter mit Sauerstoff-Atmungsgerät versehen sein. Vor größeren Arbeiten mit offenem Feuer ist die zuständige Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

(12) Das Betreten des Lagerhofes und der Lagerhäuser außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den vom Betriebsleiter hierzu ermächtigten Aufsichtspersonen und im Falle der Notwendigkeit beweglicher künstlicher Beleuchtungsmittel nur unter Benutzung anerkannt zuverlässiger und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen gestattet.

Den zuständigen Aufsichtsbeamten ist das Betreten des Lagerhofs und der Lagerhäuser jederzeit zu gestatten.

(13) Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme auf Kosten des Unternehmers durch einen vom Gewerberat anerkannten Sachverständigen daraufhin zu prüfen, ob die Bedingungen der Erlaubniserkunde erfüllt sind.

In besonderen Fällen, z. B. bei sehr großen Anlagen, oder wenn die Bedienung der Anlage ein besonderes Maß an Sachkunde und Geschicklichkeit verlangt, kann von dem die Anlage Bedienenden der Nachweis seiner Fähigkeit verlangt werden.

Der Sachverständige für diese Prüfungen muß von dem zuständigen Gewerberat anerkannt sein.

C. Grundsätze für Tanks.

(1) Freistehende Tanks.

a) Freistehende Tanks sind sicher zu fundamentieren. Sie sind aus Eisenblech von nachweislich höchstens 45 kg/qmm Zerreißfähigkeit und mindestens 18 bzw. 20 % Dehnung (vgl. Dinorm 1621) herzustellen. Die Blechanten sind nach dem Beschneiden zu hobeln; Nietlöcher sind, wenn sie nicht mit dem Bohrer hergestellt sind, nach dem Durchstoßen aufzureiben. Blechanten und Nietköpfe sind innen und außen dicht zu verstemmen.

b) Zur Prüfung der Fundamentierung und der Dichtigkeit der Tanks sind diese vor der Inbetriebnahme mit Wasser zu füllen und dieser Probe mindestens einen Tag lang auszusetzen.

c) Die Tanks sind sicher zu erden.

d) Freistehende Tanks sind so einzurichten, daß ein im Innern im Falle einer Explosion oder eines Brandes entstehender Überdruck ohne Zerstörung oder Aufreißen der Seitenwandung beseitigt wird.

e) Verbindungen der Tanks untereinander, z. B. durch Brücken von einer Tankdecke zur anderen, müssen so gebaut sein, daß durch Bewegungen des einen Tanks, wie sie namentlich bei einem Brande auftreten können, der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

f) Wenn mehrere Tanks so nahe beieinanderstehen, daß sie im Falle eines Brandes sich gegenseitig gefährden können, so sind Einrichtungen zu treffen, die im Falle eines Brandes das Kühthalten der Nachbartanks durch Verrieseln mit Wasser ermöglichen. Tanks für Mineralöle der Klasse I mit mehr als 500 cbm Inhalt müssen, auch wenn sie einzeln stehen, in jedem Fall eine Verrieselungsvorrichtung erhalten. Das Rieselwasser muß aus dem Raum innerhalb der Umwallung abfließen. Zu diesem Zwecke etwa durch die Umwallung gezogene Abflußröhren müssen da, wo das Rieselwasser austreten soll, mit einer Abschlußvorrichtung versehen sein, die nur im Falle der Verrieselung geöffnet, sonst aber geschlossen gehalten wird.

g) In der Nähe des höchsten Punktes eines jeden freistehenden Tanks ist ein metallenes Entgasungsrohr von angemessener Weite anzubringen, dessen Ausmündung ins Freie gegen Eindringen von Fremdkörpern zu schützen und derart anzuordnen ist, daß die austretenden Mineralöldämpfe sich möglichst nicht in der Umgebung des Tanks ansammeln können. In dem Entgasungsrohr sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei Davysche Drahtgewebe aus Kupfer, Messing oder einem andern nicht rostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen, gereinigt oder erneuert werden können. An Stelle der Drahtgewebe kann auch eine andere Einrichtung von gleicher Wirkung (Töpfe mit Ries oder Raschig-Ringen oder Metalldraht- oder Metallröhrenbündeln von bestimmter Größe, Glyzerinverschlüsse) treten. Alle diese Einrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Die Entgasungsrohre der einzelnen Tanks können die Mineralöldämpfe auch in einen oder mehrere Sammelbehälter führen, von wo aus der Austritt ins Freie erfolgt.

h) Die Entstehung von Über- und Unterdrücken, die die Betriebssicherheit der Anlage gefährden können, muß durch besondere Ventile oder durch Glyzerinverschlüsse sicher verhindert sein.

i) Bei Erteilung der Lagerungserlaubnis kann gefordert werden, daß nach bestimmt festzusetzenden Zeiten für die Gestattung des Weiterbetriebes der Nachweis erbracht wird, daß die Anlage noch die erforderliche Sicherheit bietet; der Sachverständige für diese Untersuchungen muß vom Gewerberat anerkannt sein.

(2) Unterirdische Tanks.

a) Der Tank muß allseitig 1 m, die Oberkante des Doms mindestens 30 cm mit Erde überdeckt sein. Nebeneinander liegende Tanks müssen einen Abstand von 40 cm voneinander haben.

b) Der etwa vorhandene Einsteigeschacht ist mittels eines übergreifenden Deckels abzudecken. Dieser muß so stark sein, daß er den Einwirkungen des darüber hinweggehenden Verkehrs und eines dort etwa entstandenen Feuers sicher widersteht.

c) Zum Schutze gegen Anrosten ist der Tank vor dem Eingraben mit einer wasserundurchlässigen, das Eisen nicht angreifenden Umhüllung — z. B. aus mehrfachen Lagen

von Steinkohlenteer (Gudron) und Zuteilgewebe — zu umgeben. Da diese Umhüllung den Tank gegen das Erdreich elektrisch isoliert, so ist eine sichere Erdung besonders herzustellen.

d) Wegen der Fundamentierung und Herstellung der Tanks vgl. C. (1) a).

Die Dichtigkeit der unterirdischen Tanks und der mit den Tanks verbundenen Zapfanlage ist durch Sachverständige, die vom Gewerbeamt anerkannt sind, zu prüfen und zu bescheinigen. Die Druckprobe der Tanks ist mit einem Überdruck von 2 Atmosphären auszuführen. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist deren Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen vom Gewerbeamt anerkannten Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen. Der hierfür anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck der Anlage um $\frac{1}{2}$ Atmosphäre übersteigen, mindestens aber 1 Atmosphäre betragen.

In angemessenen Fristen — etwa alle 5 Jahre — sind Nachprüfungen auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen vom Gewerbeamt anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Der Tank braucht dabei in der Regel nur dann freigelegt zu werden, wenn bei der Druckprobe mit einem den höchsten Betriebsdruck um 1 Atm. übersteigenden Druck das Manometer während einer halben Stunde nicht unverändert stehen bleibt und außerhalb des Tanks keine Undichtigkeit zu finden ist.

e) Die aus dem Tank und den Meßvorrichtungen ins Freie führenden Rohre sind nach C. (1) g) auszuführen. Wo Pumpen oder Meßeinrichtungen in den Rohrleitungen sich befinden, können die Davy-Drahtziehe oder Riestöpfe usw. fehlen. Die Pumpen und Meßgefäße sind mit Schmelzpfropfen auszurüsten.

f) Alle aus dem Tank nach oben führenden Rohre sind zum Schutz gegen mechanische Verletzungen und gegen Zerstörung durch Feuer auf 10 bis 25 cm Höhe über der Erdoberfläche mit kräftigen Blöcken aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton zu schützen.

g) Im Ruhezustande, d. h. wenn weder abgezapft (geschöpft) noch gefüllt wird, darf aus der Anlage Mineralöl nicht austreten können.

h) Peilvorrichtungen zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes im Tank müssen im unbenuzten Zustande fest verschlossen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

i) Die über dem Tank oder in dessen Nähe befindlichen Abfüllschuppen sind mit wirksamem auch den Tank schützenden Blitzschutz zu versehen.

k) Für Straßenzapfanlagen ist zu beachten: Die Zapfanlage darf als Ständer am Rande des Bürgersteiges oder an anderen geeigneten Stellen der Straße aufgestellt werden. In diesem Falle darf Mineralöl nicht mittels Rannen, sondern nur durch einen elektrisch leitend gemachten Schlauch oder eine Rohrleitung abgegeben werden. Durch den Schlauch oder die Rohrleitung muß während des Zapfens die leitende Verbindung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem unterirdischen Tank und damit auch mit der Erde hergestellt sein.

Der Zapfständer muß die darin befindlichen Einrichtungen gegen unbefugten Eingriff schützen. Wenn der Zapfständer selbst nicht die genügende Widerstandsfähigkeit gegen Verletzungen durch den Straßenverkehr hat, so ist er durch Prellvorrichtungen zu schützen.

Über die Zulässigkeit des Platzes, wo die Aufstellung stattfinden soll, entscheiden im übrigen die allgemeinen verkehrspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte. Bei der Wahl des Platzes ist zu beachten, daß etwa verschüttetes Benzin nicht alsbald in einen Abfallschacht der Kanalisation hineinfließen kann. Die zugehörigen Tanks können auch unter dem Bürgersteig oder öffentlichen Plätzen liegen.

IV.

Zu § 9 Abs. (3).

A. Bedingungen für Straßentankwagen im allgemeinen.

(1) Ein Tankwagen darf nicht mehr als 8000 Liter fassen können. Behälter von mehr als 5000 Liter Inhalt sind durch Einbau ölbichter Wände in mindestens zwei Abteilungen von je höchstens 5000 Litern Inhalt zu teilen.

(2) Die Blechdicken des Behälters müssen mindestens 5 mm betragen. Sie sind, wenn mit Druckgas gefördert wird, nach den Regeln für die Berechnung von Kesselblechen zu ermitteln.

(3) Deckel für Einsteigeöffnungen (z. B. am Dom) müssen dicht schließen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. Sofern der Behälter für Untenentleerung eingerichtet ist, muß jeder Rohranschluß, der sich am unteren Teile des Behälters befindet, mit einem im Innern liegenden Ventil versehen sein, das bei Beschädigungen der freiliegenden Ab-

Laufrohre den Behälter sicher abschließt. Außerdem muß mindestens ein außenliegendes Abschlußventil an jedem Ablaufrohr vorhanden sein.

Alle Ventile und Hähne an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten und müssen so eingerichtet sein, daß sie sich nicht von selbst lockern können. Die Zapf- und Fülleinrichtungen müssen gegen Beschädigungen von außen her und gegen Hantierungen durch Unbefugte sicher geschützt sein.

An jeder Abteilung des Behälters ist ein Sicherheitsventil gegen Über- und Unterdruck im normalen Betrieb und eine genügend große Sicherheitseinrichtung der im § 4 Abs. (2) letzter Satz erwähnten Art gegen Einwirkung eines äußeren Feuers anzubringen.

(4) Etwaige Inhaltsanzeiger dürfen nicht aus Glas bestehen. Am Dom des Behälters dürfen Eichmarken und Schaugläser in Gestalt starker, fest verschraubter Glasplatten (nach Art der Klinger'schen Wasserstandsgläser) angebracht werden. Am Domdeckel oder am oberen Teile des Behälters vorhandene Vorrichtungen zum Peilen des Inhaltes sind so einzurichten, daß sie während der Fahrt abgeschlossen werden und nicht als Entgasungsleitungen wirken können.

(5) Der Behälter muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein.

(6) Der Behälter muß an jeder Seite in deutlicher, haltbarer, weithin lesbarer Schrift die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

(7) Der Tankwagen muß gut abgefedert und mit mindestens einer wirksamen Bremse versehen sein. Soll er als Anhänger eines Kraftwagens befördert werden, so muß er Gummibereifung erhalten.

(8) Jeder Tankwagen muß mit mindestens einem Handfeuerlöscher versehen sein, der geeignet ist, einen Brand feuergefährlicher Flüssigkeiten abzulöschen.

(9) Jeder Wagenführer muß im Besitz einer Dienstvorschrift sein, die die für ihn in Betracht kommenden Bestimmungen enthält.

(10) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um während des Füllens des Tanks diesen mit der Erde leitend zu verbinden.

B. Bedingungen für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen.

Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (RGBl. I S. 175) und den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften:

1. Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden. Von dem Behälter muß er durch den Führersitz und von diesem durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorauflage ...

Abschnitt III Grundsätze.

- D. "Bei Anlagen der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen werden die Sachverständigen im Sinne der Bestimmungen unter B Abs. (9) und Abs. (13) und unter C Abs. (1) i und Abs. (2) d dieses Abschnittes durch die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden anerkannt."

laufrohr den Behälter sicher abschließt. Außerdem muß mindestens ein außenliegendes Abschlußventil an jedem Ablaufrohr vorhanden sein.

Alle Ventile und Hähne an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten und müssen so eingerichtet sein, daß sie sich nicht von selbst lockern können. Die Zapf- und Fülleinrichtungen müssen gegen Beschädigungen von außen her und gegen Hantierungen durch Unbefugte sicher geschützt sein.

Am jeder Abteilung des Behälters ist ein Sicherheitsventil gegen Über- und Unterdruck im normalen Betrieb und eine genügend große Sicherheitseinrichtung der im § 4 Abs. (2) letzter Satz erwähnten Art gegen Einwirkung eines äußeren Feuers anzubringen.

(4) Etwaige Inhaltsanzeiger dürfen nicht aus Glas bestehen. Am Dom des Behälters dürfen Eichmarken und Schaugläser in Gestalt starker, fest verschraubter Glasplatten (nach Art der Klinger'schen Wasserstandsgläser) angebracht werden. Am Domdeckel oder am oberen Teile des Behälters vorhandene Vorrichtungen zum Peilen des Inhaltes sind so einzurichten, daß sie während der Fahrt abgeschlossen werden und nicht als Entgasungsleitungen wirken können.

(5) Der Behälter muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein.

(6) Der Behälter muß an jeder Seite in deutlicher, haltbarer, weithin lesbarer Schrift die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

(7) Der Tankwagen muß gut abgedeckt und mit mindestens einer wirksamen Bremse versehen sein. Soll er als Anhänger eines Kraftwagens befördert werden, so muß er Gummibereifung erhalten.

(8) Jeder Tankwagen muß mit mindestens einem Handfeuerlöscher versehen sein, der geeignet ist, einen Brand feuergefährlicher Flüssigkeiten abzulöschen.

(9) Jeder Wagenführer muß im Besitz einer Dienstvorschrift sein, die die für ihn in Betracht kommenden Bestimmungen enthält.

(10) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, um während des Füllens des Tanks diesen mit der Erde leitend zu verbinden.

B. Bedingungen für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen.

Außer den Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (RGBl. I S. 175) und den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften:

1. Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden. Von dem Behälter muß er durch den Führersitz und von diesem durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit unverbrennlichem Baustoff bekleidete Schutzwand getrennt sein, die möglichst weit nach unten durchzuführen ist. Die Mündung der Auspuffleitung des Motors soll vor der Schutzwand, nicht im Wagengestell unter dem Behälter selbst liegen.
2. Der Kraftstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Der Füllstutzen muß eine wirksame Vorrichtung gegen Hineinschlagen einer Flamme (engmaschige Drahtgeflechte) haben. Diese muß im Füllstutzen derart angeordnet sein, daß sie durch den Füllschnabel am freien Ende des Füllschlauches der Zapfsäule oder durch den Schnabel der Füllkanne nicht durchstoßen oder sonst verletzt werden kann.
3. Jeder Tankkraftwagen muß mit elektrischer Beleuchtung, insbesondere auch für das an seiner Rückseite angebrachte polizeiliche Kennzeichen versehen sein.

V.

Zu § 13.

Räume, die eine unmittelbare Verbindung mit solchen Treppenhäusern haben, welche den Zugang zu höherliegenden, zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen bilden, sowie Räume, die zum Aufbewahren oder Lagern von selbstentzündlichen Stoffen, sowie von Zündwaren, Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen dienen, dürfen zur Lagerung von Mineralölen — auch der Gefahrkategorie III — nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Lagerung dieser Mineralöle nur benutzt werden, wenn sie eine genügende dauernde Lüftung und ausreichende Tagesbeleuchtung haben.

Die zur Lagerung von Mineralölen der Gefahrkategorie III dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden und mit einer gleichfalls undurchlässigen feuerbeständigen Umwehrung versehen sein.

Der durch Niederlegung der Lageröhle oder durch Umwallung — bei Lagerräumen im Keller oder im Freien auch durch Erhöhung der Türschwellen — gebildete Raum zur Aufnahme der aus den Lagerbehältern etwa auslaufenden Flüssigkeiten muß für Mineralöle der Gefahrklasse III in Lagerräumen mindestens $\frac{2}{3}$ der gesamten Lagermenge und in Lagerhöfen mindestens $\frac{2}{3}$ der für die Mineralöle der Gefahrklassen I und II zugelassenen Teilmengen (vgl. Abschnitt III B. Abs. (3)) fassen können.

~~Werden Mineralöle der Gefahrklassen I und III oder I, II und III zusammengelegt, so ist die Gesamtmenge als solche der Gefahrklasse I in Ansaß zu bringen; werden Mineralöle der Gefahrklassen II und III zusammengelegt, so ist die Gesamtmenge als solche der Gefahrklasse II in Ansaß zu bringen.~~

VI.

Zu § 16.

Es sind Maßnahmen vorzuschreiben, die das Hineingeraten von Mineralölen in öffentliche Abwasserleitungen unmöglich machen. Wo Mineralöle mit anderen Flüssigkeiten gemischt oder verarbeitet werden, welche nach dem Arbeitsvorgange in eine öffentliche Abwasserleitung eingeführt werden dürfen, ist vorzuschreiben, daß die Mineralöle oder Reste davon vorher sicher ausgeschieden oder auf anderem Wege gefahrlos gemacht werden.

VII.

Zu § 18.

(1) Ausnahmen können von den Landespolizeibehörden im Einzelfall zugelassen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

(2) Ausnahmen für freistehende Tanks hinsichtlich des Schutzstreifens können insbesondere dann gewährt werden, wenn die Tanks mit einer sicher wirkenden, im Brandfalle sich selbsttätig auslösenden, von den Behörden anerkannten Feuerlöcheinrichtung versehen sind.

Erläuterung und Ausführungs-Anweisung

zu dem

Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen und zu den dazu gehörigen Grundsätzen.

Zu den §§ 1 und 2 gemeinsam und zu Abschnitt I der Grundsätze.

(1) Aufbewahrung ist die nicht planmäßige, in der Regel nicht für längere Zeit in Aussicht genommene Unterbringung an einer beliebigen, dem Besitzer des Gegenstandes geeignet erscheinenden Stelle.

(2) Lagerung ist die planmäßige, zumeist dauernde Unterbringung größerer Mengen.

(3) Der Flammpunkt ist die Temperatur, bei welcher in einer bestimmten Vorrichtung (hier dem Petroleum-Prober von Abel-Pensky) Mineralöle und andere brennbare Flüssigkeiten entzündbare Dämpfe entwickeln.

(4) Der Polizeiverordnung sind nicht unterworfen:

- a) alle nicht brennbaren künstlich hergestellten Mischungen;
- b) alle brennbaren, aber bei Temperaturen von 15° und mehr salbenförmigen oder festen künstlich hergestellten Mischungen;
- c) von den künstlich hergestellten brennbaren flüssigen Mischungen mit festen in den Flüssigkeiten löslichen Stoffen:
 - a) diejenigen, deren Gehalt an Mineralölen nicht mehr als 5 v. H. beträgt;
 - β) diejenigen, deren Gehalt an festen Stoffen 20 v. H. übersteigt, und deren Flammpunkt bei 21° und darüber liegt.

Diese Ausnahmen sind unbedenklich, weil solche Mischungen nur noch einen geringen Grad von Gefährlichkeit haben.

Die Bezeichnung „künstlich hergestellte Mischungen“ soll verhindern, daß solche Mineralöle, die von Hause aus schon aus verschiedenen Bestandteilen — z. B. aus verschiedenen Fraktionen — zusammengesetzt sind, als Mischungen behandelt werden.

(5) Mischungen von Mineralölen, die dieser Polizeiverordnung unterliegen, mit anderen brennbaren Flüssigkeiten sind, sofern die Mischungen einen Flammpunkt unter 100° C haben, sämtlich der Polizeiverordnung unterworfen. Andernfalls könnte man durch kleine Zusätze, die der Verwendbarkeit eines Mineralöls nicht im Wege stehen, dieses Mineralöl den Bestimmungen der Polizeiverordnung entziehen. — Der Polizeiverordnung nicht unterworfen ist nur der mit Mineralölen vergällte Branntwein. Dagegen unterliegen ihr Mischungen von vergälltem Branntwein mit weiteren Mengen von Mineralölen.

(6) Die Unterstellung der Mischungen unter die Polizeiverordnung hat eine angemessene Erhöhung der zulässigen Lagermengen gegenüber der bisherigen Polizeiverordnung zur Folge gehabt (§§ 5, 6, 7, 8, 11 und 12). Für Wohnstuben und ähnliche Räume (§ 4) ist die Aufbewahrungsmenge von Mineralölen der Gefahrkategorie I herabgesetzt, weil diese hier im Falle einer — leicht möglichen — Entzündung besonders gefährlich sind, und weil gerade von Mineralölen der Gefahrkategorie I in den erwähnten Räumen nur kleine Mengen aufbewahrt zu werden brauchen.

(7) Auch für die Zusammenlagerung von Mineralölen mit Mischungen und mit anderen brennbaren Flüssigkeiten (§ 14) ist eine angemessene Erhöhung der zulässigen Gesamtlagermenge vorgenommen, um die Einbeziehung der Mischungen in die Polizeiverordnung erträglich zu machen. Das wichtigste Zugeständnis in dieser Hinsicht ist aber die Herausnahme aller Bad-, Fußboden- und Bohreröle der Gefahrkategorien II und III aus der Polizeiverordnung.

(8) Wegen der Ausnahmen für Mineralöle, die bei $+15^{\circ}$ schwerer als Wasser sind, vgl. die Erläuterungen zu § 18.

(9) Durch die handelsübliche Bezeichnung der Mineralöle kann die Gefahrkategorie zumeist nicht nachgewiesen werden, da sehr viele Bezeichnungen reine Phantasienamen sind, und andere, wie z. B. „Naphtha“ in verschiedenen Gegenden verschiedene Bedeutung haben. Deshalb ist vorgeschrieben, daß der Hersteller oder Großverkäufer dem Abnehmer schriftlich die Gefahrkategorie angibt, zu der die verkauften Mineralöle gehören. Dieser Vorschrift kann durch einen Vermerk auf der Rechnung genügt werden.

Um von vornherein einen Anhalt dafür zu geben, zu welchen Gefahrkategorien nach dem heutigen Stande der Technik und Bezeichnungsweise die hauptsächlich im Verkehr vorkommenden Mineralöle gehören, sind diese im Anhang zu dieser Erläuterung nach ihrer Zugehörigkeit zu den drei Gefahrkategorien zusammengestellt. Diese Zusammenstellung kann so wenig erschöpfend als maßgeblich sein.

Entstehen Zweifel über die Gefahrkategorie eines Mineralöles, so muß der Flammpunkt ermittelt werden.

(10) Die Festsetzung der oberen Grenze der Gefahrkategorie II auf einen Flammpunkt von 55°C bedeutet gegenüber der früheren Festsetzung auf 65°C keine Abänderung; denn früher wurde in dieser Gegend der Flammpunkt allgemein im offenen Tiegel gemessen, während jetzt überall die Messungen im Abel-Pensky-Petroleumprober vorgeschrieben ist; einem Flammpunkt von 65° im offenen Tiegel entspricht aber ein solcher von 55° im Abel-Pensky-Prober.

(11) Der im Abs. (3) des § 2 erwähnte anerkannte Sachverständige, dessen Flammpunktzeugnis beizubringen ist, kann ein vereideter Handelschemiker oder auch der Betriebsleiter oder der Chemiker einer Mineralölherstellungsanlage oder Großhandlung sein, wenn dieser zur Ausstellung solcher Zeugnisse von der zuständigen Landespolizeibehörde ermächtigt ist.

(12) Ein Flammpunktzeugnis braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn es sich nur um Aufbewahrung von Mineralölen handelt (§ 4 und § 10).

Zu § 3.

(1) Im Abs. (2) ist nicht gefordert, daß auch Tanks dicht verschlossen sein müssen, weil diese beim Füllen und Entleeren mit der Außenluft — gegebenenfalls unter Einschaltung eines Zwischenbehälters — in Verbindung stehen müssen. Vgl. Grundsätze Abschnitte III C (1 h) und C (2 f.).

(2) Bei Lagerung in unterirdischen Tanks ist der Inhalt des Tanks an der zugehörigen Zapfeinrichtung oder in deren Nähe zu verzeichnen.

(3) Im Abs. (3) und ebenso in den nachfolgenden Paragraphen ist die Fassungsgröße von Behältern oder die zulässige Lagermenge in Litern angegeben, weil diese Angabe sich am leichtesten nachprüfen läßt, und weil außerdem je nach Bedürfnis Mineralöle derselben Gefahrkategorie mit nicht unbeträchtlich voneinander abweichenden spezifischen Gewichten nacheinander gelagert werden.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung und die Anlage I zur Seefracht-Ordnung fordern auf den Versandstücken, welche Mineralöle der Gefahrkategorie I enthalten, ebenfalls die Aufschrift „Feuergefährlich“ und bei Übergefäßen von Glas- und Tongefäßen die Aufschrift „Vorsichtig tragen!“

Für die Lagerung gebrauchter leerer Mineralölfässer können allgemeine Regeln hinsichtlich Zahl der Fässer und des zugehörigen Abstandes der Faßstapel von den Grundstücksgrenzen nicht gegeben werden. Eiserner Fässer sind gefährlich wegen der Möglichkeit ihrer Explosion, wenn sie in ein Feuer kommen; hölzerne Fässer bieten eine große Brandgefahr. Für Mineralöle der Gefahrkategorie I sind hölzerne Fässer gemäß § 3 Abs. (3) nicht zugelassen. Der Abstand der Faßstapel von den Nachbargrundstücken ist nach den besonderen Verhältnissen zu bemessen. Ausreichende Zufahrtwege für Löschgeräte sind vorzusehen. Vgl. Grundsätze Abschnitt III Abs. (7) und (8).

(4) Das Wegfließen von etwa verschütteter Flüssigkeit und das Einfließen in die Abwasserleitung wird verhindert durch eine dammartige Erhöhung um den die Zapfstelle umgebenden Fußboden herum oder durch Tieferlegung des ganzen Fußbodens um die Zapfstelle herum oder an derjenigen Stelle, wo sonst ein Abfluß möglich wäre. Wenn in geringer Entfernung Abfällschächte der Kanalisation sich befinden, so ist außerdem ein wirksamer Dabscheider anzuordnen.

Die Straßenzapfständer mit Schlauch oder Rohranschluß an die Treibölbehälter der Kraftwagen gewähren den großen Vorteil, daß eine bestimmte Menge Mineralöl ohne Sautierung mit Meßgefäßen und offenen Kannen aus dem unterirdisch angeordneten Lagertank durch geschlossene Rohrleitung oder Schlauch sofort in die Treibstoffbehälter der Kraftwagen übergeführt wird. Dieses Verfahren ist zweifellos ungefährlicher als die Aufbewahrung von Benzin für Kraftwagen oder Motorräder in Wohnhäusern und das Einfüllen — häufig mittels offener Kannen — auf den Höfen dieser Häuser oder gar in den Häusern selbst.

(5) Die im Abs. (7) behandelten leeren Fässer stellen eine große Gefährdung der Nachbarschaft und u. U. auch des eigenen Betriebes dar; Holzfässer kommen heute wohl nur noch bei schweren Mineralölen der Gefahrkategorie III oder bei Schmierölen u. dgl. vor. Aber auch Eisenblechfässer sind gefährlich, wenn noch Reste von Flüssigkeit darin sind, die beim Verdampfen mit der Luft im Faß ein explosibles Gemisch bilden. Um solche Gemische vor Zündung zu bewahren, sind die Fässer, wenn sie unverschlossen auf dem Lagerplatz ankommen, sogleich mit Verschlusstopfen zu versehen. Beim Öffnen dieses Verschlusses für die Füllung der Fässer an der Zapfstelle darf natürlich keinerlei offenes Licht oder Feuer in der Nähe sein. Auch die geschlossenen Fässer können, namentlich, wenn größere Reste von Flüssigkeit darin zurückgeblieben sind, sobald sie stark erhitzt werden, durch explosionsartiges Aufplatzen Gefahr bringen. Deshalb muß dafür gesorgt werden, daß die Fässer möglichst entfernt von der Zapfstelle oder anderen Stellen, an denen ein Brand entstehen kann, oder in einem Schuppen aus unverbrennlichem Baustoff (Wellblech, Gipsdielen) verwahrt werden.

(6) Die Zerlegung der Polizeiverordnung in eine eigentliche Polizeiverordnung und die ihr beigegebenen Grundsätze soll die Polizeiverordnung selbst auf das beschränken, was jeder von der Polizeiverordnung Betroffene unbedingt wissen muß, während alles das, was technischer Natur ist und mit der Entwicklung der Dinge, oder auch mit den Verhältnissen des einzelnen Falls sich ändern kann, in Grundsätze zusammengefaßt ist, die sich verhältnismäßig leicht ändern lassen und nach pflichtmäßigem Ermessen der zuständigen Stellen den jeweiligen besonderen Verhältnissen angepaßt werden können. Die für den einzelnen Fall sich ergebenden Vorschriften finden ihren Ausdruck in den Bedingungen, unter denen die Erlaubnis zum Verkehr mit Mineralölen erteilt wird.

Zu § 4.

(1) Die Aufbewahrung von Behältern mit Mineralölen der Gefahrkategorie I in Treppenhäusern und in den mit diesen in offener Verbindung stehenden Räumen (Korridoren, Fluren) ist verboten, weil bei einem an sich sonst belanglosen Brande im Treppenhaus die dort aufbewahrten Mineralöle mit in Brand geraten und das ganze Treppenhaus versperren können.

Offene Verbindung zwischen Räumen ist eine Verbindung durch eine Öffnung in der Wand ohne selbstschließende feuerhemmende Tür. Unmittelbare Verbindung ist eine Verbindung durch eine Öffnung mit Tür in der trennenden Zwischenwand.

(2) Zu den widerstandsfähigen Blechen gehören auch verzinntes oder verbleites Eisen- oder Stahlblech.

(3) Zu den selbstentzündlichen Stoffen gehören auch fettige Pucklappen (vgl. im übrigen die Aufzählung in der Anlage C zur EVO. Klasse II).

Zu den §§ 5, 6, 9 und 12 gemeinsam und zum Abschnitt II der Grundsätze.

(1) Die nicht unbeträchtliche Erhöhung der Lagermengen in den §§ 6, 9 und 12 war notwendig, — einerseits infolge Unterstellung auch der Mischungen unter die Polizeiverordnung, andererseits infolge der Anforderungen der heutigen Verhältnisse.

Die Erhöhung war möglich im Hinblick darauf, daß alle Anzeigen über beabsichtigte Lagerungen und alle Gesuche um Lagerungs-Erlaubnisse jetzt durch die Hand des zuständigen Gewerbeberaters gehen müssen.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, alle Anzeigen und Gesuche, auch solche um Abänderungen von Mineralöl-Lagerungsanlagen, ausnahmslos dem zuständigen Gewerbeberater und in den Fällen des § 16 Abs. (3) auch der Berufsfeuerwehr vorzulegen und die gestellten Bedingungen unverändert in die Erlaubnis-Urkunde aufzunehmen. A.

(2) Der § 5 findet auf die Lagerung von Benzin und anderen Treibstoffen in den Einstellräumen für Kraftfahrzeuge keine Anwendung. — Die Verwahrung dieser Treib-

Die obige Bestimmung gilt nicht für die festgestellten Auffüllbehälter der Eisenbahnen und Kraftwagenbahnen, die nach § 16 Abs. (1) d. Fest. Verordnung nur in der Weise fest. Best.

flüssigkeiten in den Vorratsbehältern der Kraftwagen, und zwar sowohl in den eigentlichen, dauernd am Wagen befestigten Behältern, als auch in den am Wagen angehängten, abnehmbaren Behältern, unterliegt nicht den Vorschriften im § 5 (vgl. § 16).

(3) Zu den im § 5 Abs. (1) erwähnten „abgetrennten Räumen“ gehören u. a. die dem ständigen Verkehr entzogenen Räume (Vorratsräume u. dgl.) von Kleinhändlern.

(4) Was unter feuerbeständiger oder feuerhemmender Bauweise zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. März 1925 — II. 9. 161. — und den danach abgeänderten Bauordnungen.

(5) Dem sonstigen Verkehr unzugänglich ist ein Grundstück oder Grundstücksteil dann, wenn durch die Einfriedigung oder andere Maßnahmen nicht allein der Verkehr des Publikums sondern auch der übrigen Bewohner des Hauses und auch solcher Personen unmöglich gemacht wird, die zwar zu den Angestellten des Mineralölhändlers gehören, aber in einer anderen Abteilung seines Geschäfts (z. B. Eisenhandlung) tätig sind.

(6) Offen ist eine Grundstücksseite dann, wenn auf ihr die Zuführung von Feuermehr- Fahrzeugen und das Bespritzen des Grundstückes durch die Feuerwehr nicht behindert ist. Solche Grundstücke finden sich hauptsächlich in ländlichen Bezirken. Da in diesen die Einrichtung von Benzin-Zapfsäulen und unterirdischen Tanks vorläufig noch nicht lohnt, so sind hier der Lagerung auf Grundstücken mit zwei offenen Seiten, ebenso wie der Lagerung in allseitig freiliegenden Lagerstätten ziemlich weitgehende Zugeständnisse zur Förderung des Kraftwagen-Verkehrs auf dem Lande gemacht. — Ähnliche Erleichterungen konnten auch der Kellerragerung gewährt werden, wenn das Faß oder der Lagerbehälter durch seitliche und obere Überschlüttung mit einer 1 m dicken Erdschicht gegen die Einwirkung eines etwa im Keller auskommenden Feuers geschützt ist.

(7) Taschenlampen sind mit Trockenbatterien oder mit Akkumulatoren betriebene tragbare elektrische Lampen, nicht aber elektrische Handlampen an beweglichen Kabeln.

(8) Für Innenbeleuchtung von Kellern und anderen zur Lagerung von Mineralölen der Gefahrkategorie I bestimmten Räumen sind Davy'sche Sicherheitslampen nicht zugelassen, weil die bei länger andauernder Benutzung in brennbaren Gemischen von Mineralöldämpfen und Luft mögliche Gefahr des Erglühens des Davy-Netztes den hier in Betracht kommenden Personen zumeist nicht bekannt ist.

(9) Für die Sohle der Lagerräume ist ein Fußboden aus Hartholzplaster zulässig.

(10) Die Erdung der Pumpenrohre erfolgt, wenn diese — wie es gewöhnlich geschieht — mittels Spundloch-Verschraubung in das Faß eingesetzt oder bei anderen Lagerbehältern fest und leitend mit diesen verbunden sind, durch die Erdung des Lagerfasses oder Lagerbehälters.

(11) Die Lagerräume für Mineralöle der Gefahrkategorie I gelten als explosionsgefährlich im Sinne der Errichtungsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

(12) Ein gewöhnlicher Gasballon enthält rund 50 Liter Flüssigkeit.

Zu den §§ 7, 8 und 12 gemeinsam und zu Abschnitt III der Grundsätze.

(1) Lagerhöfe müssen wie die in den §§ 6 und 12 erwähnten eingefriedigten Grundstücke und Grundstücksteile gegen betriebsfremden Verkehr abgesperrt sein; sie haben außerdem um die eigentliche Lageranlage herum im allgemeinen einen Schutzstreifen d. h. einen von feuergefährlichen Betriebsteilen und Ansammlungen brennbarer Gegenstände sowie von brennbaren Baulichkeiten — wie Holzschuppen — frei zu haltenden Streifen Landes, der sowohl die Nachbarschaft gegen die Einwirkung eines Brandes auf der Lagerstätte als die Lagerstätte gegen Zündungsgefahr von außen her sichern soll. Dieser Streifen braucht nicht völlig abgeschlossen zu sein, sondern nur gegen solchen Verkehr, der den Lagerhof gefährden oder ein auf dem Lagerhof entstandenes Feuer auf die Nachbarschaft übertragen kann.

Die größten Lagermengen von Lagerstätten ohne Schutzzonen und die Breiten der Schutzstreifen für die in der Polizeiverordnung zugelassenen größten Lagermengen sind festgesetzt unter der Voraussetzung günstiger Verhältnisse hinsichtlich der an das Lagerungsgrundstück herantretenden Nachbargrundstücke. Daraus ergibt sich zweierlei:

a) daß bei Nichtvorhandensein jener günstigsten Verhältnisse in der Nachbarschaft entweder die Lagermengen herabzusetzen oder die ~~Schutzzonen~~ zu verbreitern oder Ersatzmaßnahmen für die fehlende Breite in Gestalt von Schutzwänden oder dergl. zu treffen sind. Vgl. Grundsätze Abschnitt III A und B (2).

- b) daß den die Erlaubnis erteilenden Behörden die Pflicht obliegt, bei Veränderungen in der Bebauung der Nachbarschaft, die die ursprünglich vorhandenen günstigsten Verhältnisse verschlechtern, in die Prüfung über eine angemessene Abänderung der f. Zt. für die Erlaubnis gestellten Bedingungen einzutreten. — Eine hierauf bezügliche Vorbehaltsbedingung ist in die Erlaubnisurkunde aufzunehmen.

Statt der früheren Bezeichnung „Schutzzone“ für den die Lagerstätte umgebenden Gebäudestreifen ist das Wort „Schutzstreifen“ eingeführt, weil die Ortsangabe „auf den Schutzstreifen“ eindeutig ist, während die entsprechende frühere Angabe „innerhalb der Schutzzone“ zwei Deutungen zuließ. Wenn der Schutzstreifen auch fremdes Nachbargebiet in Anspruch nimmt, so muß auch das Freibleiben des auf dem Nachbargebiet liegenden Teils von brennbaren oder explosionsgefährlichen Gegenständen rechtlich gesichert sein.

(2) Flüsse und Kanäle können in den Schutzstreifen dann nicht einbezogen werden, wenn auf ihnen ein so starker Schiffsverkehr stattfindet, daß im Falle eines Brandes auf dem Lagerhof oder auf einem Schiffe die am Lagerhof liegenden Schiffe nicht schnell genug fortgebracht werden können. — Bei den Fahrzeugen auf Gleisanlagen ist dies im allgemeinen nicht zu befürchten. — Die Gleisanlagen können sowohl die Gleise der eigenen Lageranlage als die an dieser entlang führenden Gleise eines zusammenhängenden Industriegeländes sein. Wenn auf diesen Gleisen Lokomotiven verkehren, so dürfen Abfüllhallen und ähnliche Räume mit Zündungsgefahr in den nach den Gleisen hin gelegenen Wänden keine Öffnungen haben. Gleise des öffentlichen Eisenbahnverkehrs dürfen nicht im Schutzstreifen liegen.

(3) Der gänzliche oder teilweise Ersatz des Schutzstreifens durch feuersichere Wände kann unter Umständen mit Vorteil angewandt werden; so z. B. bei der Aufbewahrung leerer Fässer.

(4) Tanks sind aus Eisenblech hergestellte ortsfeste Lagerbehälter, die im Gegensatz zu Fässern niemals dicht verschlossen sein können.

(5) Die Zulassung von Baublechen I (Dinorm 1621) zum Bau der Tanks stützt sich auf die bei den Verhandlungen über diese Polizeiverordnung aus der Erfahrung widerspruchsflos bestätigte Tatsache, daß eine sichere Fundamentierung der Tanks immer möglich ist.

Wenn man die Umwallung des Lagerhofes durch Mauern ersetzt, so muß dafür gesorgt werden, daß das Mauerwerk das Mineralöl nicht aufsaugt (Klinkermauerwerk in Zementmörtel), da es sonst durch Feuer verhältnismäßig schnell zerstört wird. Mindestens ebenso wichtig ist es, den Mauern eine genügende Standfestigkeit gegen die beim Aufreißen von Tanks heranslutende Flüssigkeitswoge zu geben; bei großen Tanks sind Mauern allein nicht standfest genug; sie müssen durch eine Erdaufschüttung mit der üblichen Kronenbreite verstärkt werden.

(6) Um die Flüssigkeitsdämpfe in der Lagerungsanlage möglichst zurück und damit vom Lagerhof fernzuhalten, empfiehlt es sich, die Lüftungsröhre an einen Sammelbehälter anzuschließen, den man in der warmen Jahreszeit zweckmäßig durch Verieselung kühl hält, und dessen ins Freie führende Lüftungsröhre die übliche Sicherung gegen einschlagende Flammen durch einen Kiestopf oder durch mehrfache auswechselbare Davy-Netze erhält. Davy-Netze sind Geflechte aus Messing-, Kupfer- oder einem ähnlichen Draht mit mindestens 144 Maschen auf ein Quadratcentimeter bei 0,37 mm Drahtdicke oder mit mindestens 121 Maschen bei 0,42 mm Drahtdicke.

(7) Für mittlere und kleinere Lagermengen haben sich in den letzten Jahren immer mehr die unterirdischen Tanks eingeführt, die bei sachgemäßer Anlage und bei 1 m Abstand des Tankscheitels von der Erdoberfläche gegenüber den oberirdischen Tanks unverkennbare Vorteile haben, so vor allen Dingen die völlige Sicherheit gegen einen in der Nähe stattfindenden Brand, die Aufrechterhaltung einer mittleren Temperatur von etwa $+1$ bis 10° und die leichte Sicherung gegen Zündung durch Blitzschlag.

Wenn unterirdische Tanks sicher geerdet sind, wenn ihre Entlüftungsröhre und sonstigen nach oben gehenden Röhre durch Herstellung aus starkem Stahl, durch Umhüllung bis auf mindestens 10—25 cm Höhe über dem Fußboden mit einem kräftigen Block aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton gegen Außenfeuer und mechanische Angriffe widerstandsfähig gemacht und durch Kiestöpfe oder Davy-Netze gegen Durchschlagen von Flammen, sowie etwa noch durch Flüssigkeitsverschlüsse gegen Eintreten von Außenluft (in geleertem Zustande) gesichert werden, so ist, wie auch die Erfahrung in Deutschland und im Auslande gezeigt hat, die Gefahr einer Zündung im Tank ausgeschlossen. Die Bedingungen

sind deshalb verhältnismäßig günstig gestaltet. Ein Schutzstreifen ist nicht gefordert; die Mineralölmenge in dem über dem Tank etwa befindlichen Abfüllschuppen kann einen Schutzstreifen erforderlich machen.

(8) Wenn die Grundwasserverhältnisse das Eingraben der Tanks bis auf solche Tiefe, daß die Oberkante der Tanks 1 m unter der Erdoberfläche liegt, nicht gestatten, so genügt auch ein weniger tiefes Eingraben. Es muß nur überall eine mindestens 1 m dicke Erdüberschüttung vorhanden sein. Diese Überschüttung kann am Rande eine natürliche Böschung haben oder mit einer Futtermauer eingefast sein. Die Oberfläche der Überschüttung ist durch dichten Graswuchs oder Pflasterung oder auf andere Weise gegen Eindringen von Wasser möglichst zu sichern.

(9) Oberirdische Tanks lassen sich für sehr große Lagermengen nicht gut vermeiden.

Um bei etwaigen Bränden oder Explosionen im Tank den entstehenden Druck möglichst klein zu halten und das Aufreißen an die ungefährlichste Stelle zu verlegen, ordnet man in der Decke sog. Reißbahnen an, die bei einem verhältnismäßig geringen inneren Überdruck aufreißen und den Verbrennungsgasen einen Ausweg verschaffen. Die Reißbahnen müssen so ausgeführt sein, daß sie nicht etwa schon bei einer — trotz der dagegen vorgesehenen Vorrichtungen denkbaren — Luftverdünnung im Tank reißen.

(10) Wenn nicht volle Sicherheit besteht, daß die zur Verfügung stehende Wasserleitung immer genügend Wasser gibt, so muß für die Berieselungs- oder Hydrantenanlage ein eigenes Wasserwerk eingerichtet werden.

(11) Nach den bisherigen Erfahrungen scheint das Schaumlösch-Verfahren in seinen verschiedenen Ausführungsarten — sowohl beweglich als auch ortsfest — als Löschmittel bei Mineralölbränden gute Dienste zu leisten.

(12) Die Entlüftungsröhre werden nicht mehr wie früher am Tank hinab bis nahe über den Erdboden geführt, sondern man läßt sie möglichst hoch über dem Tank ausmünden. Dies geschieht, um die Übertragung eines Feuers, das auf dem Erdboden in dem mit Benzindämpfen gefüllten Raum innerhalb der Umwallung durch Schlagen von Funken z. B. an den Tankwandungen oder mangels ausreichenden Blitzschutzes durch Blitzschlag entstehen kann, durch das Lüftungsröhr hindurch auf das Tankinnere zu verhindern. So ergibt sich eine doppelte Sicherung, da zu dem gleichen Zwecke die Entlüftungsröhre mit mehrfachen auswechselbaren Davy-Sieben oder mit mindestens gleich wirksamen mit Kies oder mit Raschig-Ringen oder mit Metalldraht- oder Metallrohrbündeln von bestimmter Größe gefüllten Töpfen, ausgerüstet sein sollen.

(13) Wenn die erste Druckprobe an einem Tank in der Herstellungsanlage ausgeführt ist, so gilt die darüber ausgestellte Bescheinigung für den Ort der Aufstellung auch dann, wenn der Sachverständige hier ein anderer ist als der Sachverständige, der die Druckprobe ausgeführt und bescheinigt hat.

Die Forderung, daß der Unternehmer von Tankanlagen auf seine Kosten nach bestimmt festzusetzenden Fristen (spätestens alle fünf Jahre) eine Nachprüfung der ganzen Anlage auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit und eine Bescheinigung hierüber durch einen anerkannten Sachverständigen herbeizuführen hat, ist in die Erlaubnisurkunde für die Anlage aufzunehmen.

(14) Die Prüfung der Lampen für Außenbeleuchtung kann wegfallen, wenn die Lampen zu den allgemein als zuverlässig anerkannten gehören, oder wenn sie so angeordnet sind, daß eine Zündungsgefahr überhaupt nicht eintreten kann (z. B. bei luftdichtem Abschluß gegen den Lagerraum und bei Speisung mit schwer entzündlichen Ölen).

(15) Bei elektrischer Innenbeleuchtung soll die Länge der im Innern der Räume befindlichen Leitungen möglichst kurz sein.

(16) Die Anerkennung der Sachverständigen für die Prüfung der elektrischen und der Blitzableiteranlagen geschieht durch den zuständigen Gewerberat, bei Tankanlagen von Kleinbetrieben z. B. durch den zuständigen Bezirks- oder Kreisgewerberat.

Zu § 14.

(1) Die im Abs. (1) aufgezählten leicht entzündlichen Flüssigkeiten, welche nicht zu den Mineralölen der Gefahrklasse I gehören, haben sämtlich einen Flammpunkt unter 21°. Alle leicht entzündlichen Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von 21° und darüber haben, werden, wenn sie Mineralölen in demselben Raum beigelagert werden, bei der Mengenberechnung als Mineralöle der Gefahrklasse II gerechnet.

(2) Der im letzten Absatz geforderte Schutz gegen Feuerübertragung zwischen verschiedenen Lagerstätten kann durch genügenden Abstand, durch dazwischen errichtete

unverbrennliche Wände und unter Umständen auch schon dadurch erreicht werden, daß die einander zugewendeten Mauern der Lagerhäuser massiv und ohne Fenster und Türen sind, sowie, daß diese Mauern die Dachanten, falls das Dach nicht unverbrennlich ist, überragen.

Zu § 16.

(1) Zu der Beförderung von Mineralölen auf Eisenbahnen gehört auch deren Unterbringung in Güterschuppen und auf Laderampen.

(2) Zu den im Absatz (3) erwähnten gewerblichen Anlagen gehören auch die Prüfanlagen für Motorenfabriken.

Zu § 18 und Abschnitt IV der Grundsätze.

(1) Die Ausnahmen für Mineralöle, welche bei 15° C schwerer als Wasser sind, rechtfertigen sich dadurch, daß ein Brand solcher Öle durch Wasser leicht gelöscht werden kann. Es erschien richtiger, diese Ausnahmestellung hier zum Ausdruck zu bringen und nicht im § 2 durch eine abweichende Zuteilung zu den Gefährklassen. Denn sonst wäre einerseits der Grundgedanke für diese Zuteilung durchbrochen; andererseits erschien die Gewährung von Ausnahmen nach Lage des einzelnen Falles deshalb angezeigt, weil für die Gefährlichkeit einer Mineralöllagerung außer dem Flammpunkt auch noch andere Eigenschaften mitsprechen.

(2) Gewöhnlich wird es sich bei Anträgen auf Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung um die Zulassung schmalere Schutzstreifen oder größerer Lagermengen handeln, als sie nach Maßgabe der Grundsätze zulässig sind. Hier kommt es darauf an, daß das Lagerungsverfahren die Möglichkeit eines Brandes oder einer Explosion im Lagerbehälter mit Sicherheit ausschließt.

In dieser Hinsicht sind Ausnahmen schon bislang zugestanden worden, und zwar zunächst vornehmlich da, wo die Mineralöle unter flammenstickenden (Schutz-) Gasen gelagert wurden. Von diesem Verfahren galt dasjenige von Martini und Hüneke, bei dem das Schutzgas zugleich Druckgas (Fördergas) ist, und bei dem also, wenn das Schutzgas fehlt, auf die einfachste Weise die Förderung unmöglich gemacht wird, lange Zeit hindurch bei vielen Stellen als das einzige, welches Ausnahmen zulässig erscheinen ließ.

Allmählich kamen aber andere Verfahren auf, welche um der Ersparnis willen mit Schutzgas von ganz geringem Überdruck arbeiten und die Förderung der Flüssigkeit durch Pumpen besorgen, die so beschaffen sind, daß sie bei Mangel an Schutzgas im Lagerbehälter nicht ansaugen können. Andere Verfahren arbeiten mit Druckwasser derart, daß zwecks Förderung von Mineralöl Wasser in den Tank gedrückt wird. Da dieser jederzeit völlig gefüllt ist, so treibt das eingedrückte Wasser das Mineralöl nach oben zum Lagerbehälter hinaus zur Abzapf- oder zur Verwendungsstelle. Bei diesem Verfahren entsteht im Behälter überhaupt kein Hohlraum, der mit einem explosiblen Gemisch von Mineralöldämpfen und Luft sich füllen und nun bei irgendwelcher Zündung zur Explosion und weiterhin zum Brand führen könnte.

Alle diese Verfahren, namentlich diejenigen mit schwach gepreßtem Schutzgas, sind in zahlreichen Ausführungen unter Abstandnahme von der vorgeschriebenen Schutzzone zugelassen worden. Über ihre Bewährung liegen schon längere Erfahrungen vor.

(3) Als Zündungsmöglichkeiten kommen in Betracht:

- a) das Hineinschlagen von Flammen durch die nach außen führenden Rohre, wenn keine Flüssigkeit darin ist;
- b) die elektrische Aufladung des bewegten Benzins, wenn sich dabei Funken von solcher Größe ergeben, daß sie das Gasluftgemisch zünden können;
- c) bei freistehenden oberirdischen Tanks ein Feuer außen in der Nähe des Tanks, das die Bleche in dem oberen nicht mit Flüssigkeit gefüllten Teile des Tanks bis auf die Entzündungstemperatur des innen befindlichen Mineralöldampf-Luftgemisches erhitzt;
- d) endlich bei freistehenden Tanks noch Zündungen durch Blitzeinschlag.

Das Durchschlagen von Flammen durch die Rohrleitungen, wenn diese mit einem brennbaren oder gar explosiblen Mineralöldampf-Luftgemisch gefüllt sind, kann sicher verhindert werden durch mehrfache Davy-Netze oder durch mit Riez oder mit Raschig-Ringen oder mit Metallbraht- oder Metallrohrbündeln von bestimmter Größe gefüllte Töpfe.

Zündung durch Blitzeinschlag kann unter Umständen dadurch zustandekommen, daß der Blitz — beim Fehlen genügend hoher Auffangstangen — auf die Tankdecke schlägt und dort etwa befindliche, brennbare oder explosive Benzindampf-Luftgemische welche durch Austritt von Benzindämpfen aus undichten Mannlochverschlüssen oder aus beim Peilen oder sonst offen geliebenen Mannlöchern entstanden sind, zündet, und daß die Zündung durch offene oder undichte Mannlöcher sich auf das Innere des Tanks überträgt. Dieser Zündung kann durch angemessene Blitzschutzeinrichtungen entgegengetreten werden.

Über die Möglichkeit einer Zündung durch elektrische Erregung gingen bis vor kurzem die Meinungen noch auseinander. An zwei verschiedenen, im Betriebe befindlichen Anlagen mit Strömungsgeschwindigkeiten bis zu 4 m/sec. ausgeführte Versuche, bei denen eine elektrische Aufladung des Benzins, auch wenn sie hinter der Pumpe noch nachweisbar war, im Tank niemals festgestellt wurde, haben die erforderliche Aufklärung gebracht; bei ordnungsmäßiger Erdung der Rohrleitungen und der Tanks ist in diesen eine elektrische Zündung nicht zu befürchten.

(4) Für die Verhinderung von Explosionen kann noch die Möglichkeit von Bedeutung sein, nämlich bei genügend hoher Temperatur — die bei unterirdischer Lagerung im allgemeinen nicht unter $+1$ bis 10°C sinkt — und bei angemessener Behandlung der in die Tanks bei deren Entleerung eingesaugten Luft mit Benzin oder Benzol das Gemisch von Luft- und Benzindampf immer oberhalb der verhältnismäßig niedrigen oberen Explosionsgrenze zu halten. Von einigen Seiten wird behauptet, ein zuverlässiges Verfahren zur sicheren Lagerung auf dieser Grundlage bereits zu besitzen. Hierfür scheint indessen noch kein sicherer Beweis erbracht zu sein, am wenigsten bei Benzol, das nicht so leicht verdampft wie Benzin und ein weiteres Explosionsgebiet (2,5 bis 7%) als Benzin (2,4 bis 4,9%) besitzt. Abigens erweitert sich bei explosionsfähigen Gasgemischen das Explosionsgebiet mit der Vergrößerung des Raums, der Erhöhung der Temperatur und der Zunahme des Druckes.

Zu § 19.

Verstöße gegen die Bedingungen einer Lagerungserlaubnis unterliegen den Strafen, die für Uebertretung der Polizeiverordnung festgesetzt sind.

Anhang zur Erläuterung.

Zusammenstellung

einiger hauptsächlich im Handel vorkommenden Mineralöle und Mineralölmischungen nach ihrer Zugehörigkeit zu den im § 2 der Polizeiverordnung angegebenen Gefahrlaffen.

Zur Gefahrlasse I werden u. a. gerechnet:

1. Rohpetroleum (Rohnaphtha, Erd- und Steinöl), Petroleumäther, Petroleumbenzin, Leichtbenzin zum Waschen und zur Lösung von Fetten, Harzen und dergl., Leichtbenzin für Treibzwecke und Beleuchtungsanlagen;
2. Benzol, Toluol u. dgl.;
3. manche Folier- und Tauchlacke, sowie manche mit Leichtbenzin versetzten Benzinlacke, Sikkative, Fußbodenlacke, Lackuracke u. dgl.

Zur Gefahrlasse II werden u. a. gerechnet:

1. Leucht- und Heizpetroleum und die meisten anderen Leuchtöle, Puzöle (Benzinpuzöle), Schwerbenzine zur Herstellung von Lacken u. dgl.,
2. Xylol, Kumlol, Solventnaphtha u. dgl.

Zur Gefahrlasse III werden u. a. gerechnet:

1. einige Arten hochsiedender Leuchtöle, manche Solaröle, die meisten Gasöle;
2. mehrere Heizöle, Treiböle, z. B. für Dieselmotoren, sowie schwere Teeröle;
3. hochsiedende Puzöle, Baselinöle, helle und dunkle Paraffinöle.

Zusammensetzung und Aufgaben des Mineralöl-Verkehrs-Ausschusses.

1. Der für die Weiterbildung der im § 3 Abs. (1) erwähnten Grundsätze eingesetzte Mineralöl-Verkehrs-Ausschuß besteht bis auf weiteres aus:

zwei Vertretern des Ministeriums für Handel und Gewerbe (Sachbearbeiter und Technische Deputation für Gewerbe),
einem Vertreter des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften,
einem Vertreter der drei Feuerwehr-Verbände,
einem Vertreter der drei Verbände der Feuerversicherungs-Unternehmungen,
zwei Vertretern des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, davon einer der Fachgruppe Kohlenwertstoffe, Erdöle und verwandte Erzeugnisse,
einem Vertreter des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels.

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Der Ausschuß kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Zu den Beratungen der Unterausschüsse können auch Sachverständige hinzugezogen werden, die dem Mineralöl-Verkehrs-Ausschuß nicht angehören.

Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung nach dem vom Minister für Handel und Gewerbe vorgelegten Entwurf selbst.

2. Dem Ausschuß wird ferner übertragen:

- a) Die Begutachtung der Bauarten von Tankanlagen und Straßenzapfständern zwecks allgemeiner Anerkennung durch die oberste Landesbehörde. Gesuche um Erlaubnis von Mineralöl-Lagerungsanlagen solcher anerkannten Bauarten bedürfen nicht mehr einer technischen Prüfung durch die zuständigen Stellen, sondern nur noch einer Prüfung der Zulässigkeit mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse.
- b) Die Begutachtung von Fragen von allgemeiner Bedeutung, die sich auf Mineralöl-Lagerungsanlagen, Straßenzapfständer und Lampen für Mineralöl-lager sowie von Straßentankwagen beziehen.

Entwurf

einer

Geschäftsordnung des Mineralöl-Verkehrs-Ausschusses.

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Behinderung sein Stellvertreter, führt die Geschäfte des Mineralöl-Verkehrs-Ausschusses, vertritt ihn nach außen und beruft und leitet die mündlichen Beratungen. Der Vorsitzende kann sich in der Führung der laufenden Geschäfte auch durch ein anderes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vertreten lassen.
2. Alle schriftlichen Mitteilungen ergehen in der Regel nur an die Mitglieder, denen es überlassen bleibt, ihre Stellvertreter zu benachrichtigen.
3. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit, bei mündlichen Beratungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Stimmberechtigt sind die Mitglieder oder die von ihnen beauftragten Stellvertreter.
4. Eine mündliche Beratung des Ausschusses (Ausschußversammlung) findet in der Regel einmal jährlich statt. Weitere Versammlungen sind auf Antrag eines Mitgliedes anzuberaumen, wenn der Antrag nach Bekanntgabe von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder unterstützt wird.
5. Die Einladungen zu Ausschußversammlungen sollen in der Regel zwei Wochen vor dem Sitzungstage ergehen.
6. Zur Teilnahme an den Ausschußversammlungen sind sowohl die Mitglieder als auch ihre Stellvertreter berechtigt. (Vgl. auch Ziff. 3 Abs. 2.)
7. Ausschußversammlungen sind beschlußfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung mindestens fünf Mitglieder oder deren beauftragte Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist eine Ausschußversammlung beschlußunfähig, so ist eine zweite mit der gleichen Tagesordnung ordnungsmäßig einberufene Versammlung in jedem Falle beschlußfähig.
8. Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen schriftliche Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.
Über Anträge auf Zulassung von einheitlichen Bauarten für unterirdische Tankanlagen, Straßenzapfständer, Straßentankwagen oder technischen Einzelheiten an Lagerungsanlagen, auch von Lampen für Mineralöllager, wird in der Regel schriftlich abgestimmt.
9. Für schriftliche Abstimmungen wird in der Regel eine Frist von drei Wochen gestellt; doch bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, in eiligen Fällen eine kürzere Frist, mindestens aber von einer Woche, festzusetzen.
Berücksichtigt werden nur die innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen.
10. Jedes Bedenken gegen einen Antrag gilt als Ablehnung, wenn es von der Mehrheit der Mitglieder geäußert wird. Erscheint ein gegen einen Antrag geltend gemachter Grund besonders wichtig, so kann der Vorsitzende eine erneute schriftliche Abstimmung unter Mitteilung der geltend gemachten Bedenken herbeiführen.
11. Bei Anträgen über die Zulassung von einheitlichen Bauarten für unterirdische Tankanlagen, Zapfständer, Straßentankwagen oder technischen Einzelheiten an Lagerungsanlagen (vgl. Nr. 8 Abs. 2) wird zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks im allgemeinen die Zustimmung der Mitglieder zu dem Vorschlage des Vorsitzenden angenommen, wenn eine Äußerung innerhalb der gestellten Frist nicht eingegangen ist. Der Vorsitzende hat in seinen Zustellungen hierauf besonders hinzuweisen.